

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1905

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 22. Januar 1905.) 34. Stück.

Inhalt:

- N^o* 64. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1905, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.
- N^o* 65. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1905, betreffend Zollerleichterungen bei der Einfuhr von Mühlenfabrikaten.
- N^o* 66. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Januar 1905, betreffend Verbot des Ankerns auf der Weser zwischen Kleinenfiel und Dedesdorf.
- N^o* 67. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Januar 1905 zur Ausführung des Artikels 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.
- N^o* 68. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Januar 1905, betreffend Beibehaltung des Brennsteuervergütungssatzes für Alkohol.
- N^o* 69. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Januar 1905, betreffend die mit den Reisezeugnissen der städtischen Oberrealschule in Oldenburg und der königlich preussischen Oberrealschulen verbundenen Berechtigungen.



N. 64.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.

Oldenburg, den 6. Januar 1905.

Mit Höchster Genehmigung wird die zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, erlassene Bekanntmachung vom 10. März 1903 geändert oder ergänzt:

§ 13.

Die Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau hat bei dem Beschauer des Bezirkes, in dem die Schlachtung stattfinden soll, unter Angabe des für die Schlachtung in Aussicht genommenen Zeitpunktes möglichst zeitig mündlich oder schriftlich zu geschehen. Wenn aus den Angaben des Antragstellers hervorgeht, daß das Schlachtvieh mit einer Krankheit behaftet ist, deren Beurteilung dem tierärztlichen Beschauer vorbehalten ist, hat der Laienfleischbeschauer die Vornahme der Beschau abzulehnen. In Fällen, in denen ein tierärztlicher Beschauer ausschließlich zuständig ist, ist die Anmeldung an den zum Beschauer bestellten Tierarzt zu richten.

Die Anmeldung ist zu wiederholen, wenn die Schlachtung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 2 Tagen nach der Erteilung der Genehmigung zur Schlachtung erfolgt oder wenn in den Fällen, in denen die Genehmigung an die Bedingung der sofortigen Vornahme der Schlachtung geknüpft ist (vergl. § 11 Abs. 1, 3 und 4 der Ausführungsvorschriften A des Bundesrats), diese Bedingung nicht erfüllt wird.

Die Anmeldung zur Schlachtviehbeschau gilt auch als Anmeldung zur Fleischbeschau, wenn bei ersterer oder bei der Schlachtviehbeschau der Zeitpunkt der Beendigung der Schlachtung genau bezeichnet wird.

Anderenfalls und in den Fällen, in denen gemäß § 2 der Ausführungsvorschriften A des Bundesrats die Anmeldung zur Schlachtviehbeschau unterblieben ist, hat die Anmeldung zur Fleischbeschau unter sinngemäßer Anwendung der in Absatz 1 getroffenen Vorschrift zu erfolgen.

Die Anmeldung zur Beschau bei Schlachtungen in öffentlichen Schlachthäusern regelt sich nach den bestehenden Vorschriften.

Das zur Untersuchung angemeldete Tier muß zur angemeldeten Schlachtzeit bereit stehen.

§ 14.

Der Beschauer hat in der Regel die Untersuchungen in den Städten und geschlossenen Orten nicht später als 6 Stunden, auf dem platten Lande nicht später als 12 Stunden nach der Anmeldung vorzunehmen, wobei die Stunden von abends 8 Uhr bis morgens 7 Uhr außer Anrechnung bleiben.

Die Untersuchungen sollen tunlichst bei Tageslicht ausgeführt werden. Wo dies nicht angängig ist, muß für ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt werden.

Die Beschauzeit kann von den Großherzoglichen Ämtern und Magistraten der Städte erster Klasse auf bestimmte Tagesstunden beschränkt werden. Bei Festsetzung der Beschauzeiten sind die Wünsche der Gewerbetreibenden und der beteiligten Beschauer, soweit irgend tunlich, zu berücksichtigen.

Für Sonn- und Festtage wird die Beschauzeit allgemein auf 8—9 Uhr vormittags bestimmt. X

§ 15a.

Von der Versagung der Schlachterlaubnis hat der Beschauer der Polizeibehörde unverzüglich Nachricht zu geben.

Bei der nach § 41 Absatz 1 der Ausführungsvorschriften A des Bundesrats der Polizeibehörde zu erstattenden Anzeige von der Beschlagnahme beanstandeten Fleisches sind seitens des Beschauers außer der Mitteilung

des Beanstandungsgrundes auch Vorschläge über die zweckmäßigste Art der weiteren Behandlung dieses Fleisches im Rahmen der gesetzlichen und der Ausführungsbestimmungen zu machen. Die Polizeibehörde hat bei der ihr nach § 41 Abs. 2 a. a. D. obliegenden Entscheidung diese Vorschläge sowie etwaige Wünsche der Besitzer des Fleisches tunlichst zu berücksichtigen.

Die Polizeibehörde ist befugt, ihre Obliegenheiten in bezug auf die Behandlung beanstandeten Fleisches bei Schlachtungen im Inland auf die Beschauer insoweit zu übertragen, als es sich um die unschädliche Beseitigung einzelner Organe oder geringwertiger Fleischteile handelt, und der Besitzer mit der Beseitigung einverstanden ist.

Die in § 45 Abs. 3 der Ausführungsvorschriften A des Bundesrats zugelassene unschädliche Beseitigung von Fleisch auf andere als die in Absatz 1 und 2 a. a. D. vorgeschriebene Weise darf nur ausnahmsweise von der Polizeibehörde in solchen Fällen gestattet werden, in denen die Beachtung der in Abs. 1 und 2 gegebenen Vorschrift unverhältnismäßig schwierig und kostspielig sein würde. Als eine solche anderweite Beseitigungsform kommt u. a. das Bergraben nach Anlegung von tiefen Einschnitten und Übergießung des Fleisches mit Petroleum in Betracht.

§ 20.

Als Schlußabsatz wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

Das in § 42 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats vorgeschriebene vorläufige Erkennungszeichen besteht aus Zetteln von dünnem Papier, die die Aufschrift „Vorläufig beschlagnahmt“ sowie die Unterschrift des Beschauers tragen und an verschiedenen augenfälligen, von der Haut befreiten Stellen des Tierkörpers oder der beanstandeten Fleischteile durch Auflegen zu befestigen sind. Die Vorschrift des § 42 a. a. D. über die vorläufige Kennzeichnung beanstandeten Fleisches gilt auch für das als minderwertig angesprochene Fleisch.

§ 22.

Für die Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer des untersuchten Tieres oder Fleisches zu entrichten:

1. für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:
 - a) für ein Pferd 3,00 *M.*
 - b) für ein Stück Großvieh 2,40 *M.*
 - c) für ein Schwein oder Wildschwein einschließlich Trichinenschau 1,20 *M.*
 - d) für ein Kalb (bis zu 3 Monaten) 0,70 *M.*
 - e) für ein Schaf, eine Ziege 0,60 *M.*

Diese Sätze sind auch gültig bei Not- oder Hauschlachtungen, wenn eine Besichtigung im lebenden Zustande nicht vorausgegangen ist.

Wenn mehrere Tiere desselben Besitzers gleichzeitig untersucht werden, ermäßigen sich die Gebühren für das zweite und jedes folgende Tier derselben Gattung bei Pferden und Großvieh um ein Viertel, bei Schweinen auf 1 *M.* und bei den übrigen Schlachtieren auf 50 *S.*;

2. für die Wiederholung der Beschau im lebenden Zustande (§ 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats) oder für die Beschau im lebenden Zustande ohne Beschau des geschlachteten Tieres die Hälfte der vollen Gebühr;
3. für die Ausstellung einer besonderen Bescheinigung gemäß § 47 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats oder gemäß § 5 Ziffer 3 dieser Bekanntmachung 0,25 *M.*

Über die Ergebnisse der Fleischbeschau und der Trichinenschau sind ohne Antrag nicht zwei gesonderte Bescheinigungen auszufertigen, vielmehr ist der Befund bei der Trichinenschau kostenlos auf der Fleischbeschau-Bescheinigung zu vermerken;

4. für die Vornahme der Trichinenschau ohne Fleisch-
beschau:
- a) für ein Schwein oder Wildschwein . 0,60 *M.*
 - b) für ein Fleischstück, Schinken oder
Speckseite 0,30 *M.*
 - c) für eine Wurst 0,15 *M.*

§ 23.

Zur Deckung der staatlichen Beschaukosten haben nach näherer Anweisung des Staatsministeriums, Departement des Innern die tierärztlichen Beschauer 5% und die Laienbeschauer 10% der von den Tier- oder Fleischbesitzern erhobenen Beschaugebühren (§ 22 Ziffer 1, 2 und 4) an die Landeskasse abzuführen.

Die am Schlusse des Kalenderjahres verbleibenden Überschüsse sollen den Fleischbeschauern in Gestalt von Kilometergeldern wieder zufließen. Die Höhe derselben wird alljährlich nach Maßgabe der verfügbaren Mittel vom Staatsministerium, Departement des Innern festgesetzt. Die Fleischbeschauer haben am Schlusse jedes Kalenderjahres ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke gemachten Dienstreisen auf vorgeschriebenem Formular bei dem zuständigen Amte bezw. Stadtmagistrate einzureichen. In das Verzeichnis sind nur Reisen über 2 km Entfernung von dem Wohnorte des Fleischbeschauers aufzunehmen. Die Berechnung der Entfernungen hat, soweit angängig, nach dem amtlichen Wegemesser zu erfolgen. Für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau darf nur eine Reise in Ansatz gebracht werden, ebenso in Fällen, wo auf derselben Reise die Beschau bei mehreren Tieren vorgenommen ist.

§ 24.

Die Tierärzte erhalten in denjenigen Bezirken, für welche sie nicht als ordentliche Beschauer bestellt sind, für die den Tierärzten vorbehaltene Beschau folgende Gebühren:

1. für die Beschau eines im lebenden Zustande vom Laienbeschauer krank befundenen Tieres vor und nach dem Schlachten zusammen:

- a) für ein Stück Großvieh 4,00 *M.*
 b) für ein Schwein einschließl. Trichinenschau 2,50 *M.*
 c) für alle übrigen Schlachttiere 1,50 *M.*
2. für die Schlachtviehbeschau allein ohne nachfolgende Fleischbeschau die Hälfte der vorstehenden Sätze;
3. für die Beschau eines nach dem Schlachten vom Laienbeschauer krank befundenen Tieres:
- a) für ein Stück Großvieh 3,00 *M.*
 b) für ein Schwein oder Wildschwein einschließlich Trichinenschau 2,00 *M.*
 c) für die übrigen Schlachttiere 1,20 *M.*
4. für Reisen über 2 km Entfernung vom Mittelpunkte des Wohnortes des Tierarztes die den Tierärzten nach der Gebührenordnung in der Privatpraxis zustehende Reiseentschädigung mit der Einschränkung, daß nur für Reisen mit der Eisenbahn eine Entschädigung für Zeitversäumnis vergütet wird.

Befindet sich der Tierarzt bereits aus einem andern Anlaß am Ort der Beschau, so gebühren ihm keine Reisekosten aus der Staatskasse.

§ 27.

Der letzte Satz: Im übrigen haben u. s. w. wird gestrichen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Februar 1905 in Kraft.

Oldenburg, den 6. Januar 1905.

Staatsministerium.

Willich.

Cassebohm.



N^o. 65.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zollerleichterungen bei der Einfuhr von Mühlenfabrikaten.

Oldenburg, den 6. Januar 1905.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember v. J. beschlossen:

„Vom 1. Januar 1905 ab ist auch bei dem mit dem Anspruch auf Zollnachlaß oder auf Erteilung eines Einfuhrscheins zur Abfertigung gestellten, innerhalb der in dem Beschlusse vom 21. April d. J.*) festgesetzten Ausbeuteklassen gezogenen Roggen- und Weizenmehl solcher Mühlen, welche nicht unter dauernder zollamtlicher Kontrolle stehen, das Typenverfahren nach Maßgabe der Ziffer I der „Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten“ (Anlage des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien vom 1. Januar 1900) in Anwendung zu bringen.

Die beteiligten Zollstellen sind mit den den bezeichneten Ausbeuteklassen entsprechenden Mustertypen zu versehen.“

Oldenburg, den 6. Januar 1905.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

R. Weber.

*) Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg Band XXXV S. 84.



N^o. 66.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verbot des Ankers
auf der Weser zwischen Kleinensiel und Dedesdorf.

Oldenburg, den 10. Januar 1905.

Mit Höchster Genehmigung wird auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, folgendes bestimmt:

Zur Sicherung des Fährbetriebes zwischen Kleinensiel und Dedesdorf wird das Anker von Schiffen auf der Weser in der Strecke von 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb der Anlegeplätze in Dedesdorf und Kleinensiel verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 10. Januar 1905.

Staatsministerium.

Willich.

Cassebohm.

N^o. 67.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Artikels 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefahr.

Oldenburg, den 11. Januar 1905.

Zur Ausführung des Artikels 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefahr, bestimmt das Staatsministerium, daß als Eisenbahnen minderer Ord-



nung im Sinne dieses Gesetzes folgende Bahulinien anzusehen sind:

1. Scholt—Westerstede,
2. Nordenham—Blexen,
3. die Kleinbahn Lohne—Dinlage.

Oldenburg, den 11. Januar 1905.

Staatsministerium.

Willich.

Cassebohm.

N^o. 68.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Beibehaltung des Brennsteuervergütungsjahres für Alkohol.

Oldenburg, den 12. Januar 1905.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1904 beschlossen, den Brennsteuervergütungsjah von 6 *M.* für das Hektoliter Alkohol bis auf weiteres beizubehalten.

Oldenburg, den 12. Januar 1905.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

R. Weber.



N^o. 69.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die mit den Reisezeugnissen der städtischen Oberrealschule in Oldenburg und der Königlich Preussischen Oberrealschulen verbundenen Berechtigungen.
Oldenburg, den 12. Januar 1905.

Mit Höchster Genehmigung wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Dezember 1898 dahin geändert, daß der Absatz 1 folgende Fassung erhält:

Die Reisezeugnisse der städtischen Oberrealschule in Oldenburg und der preussischen Oberrealschulen gelten als Erweise einer hinreichenden Schulbildung

1. für die Zulassung zu den oldenburgischen Prüfungen im Baufach (im Land-, Wasser-, Chaussee-, Eisenbahn- und Maschinenbau),
2. für die Zulassung zu der Laufbahn für den Großherzoglichen Forstverwaltungsdienst,
3. für die Besetzung der Lehrämter an den höheren Lehranstalten des Großherzogtums,

und Absatz 2 Satz 2 nach Vereinbarung mit dem Königlich Preussischen Staatsministerium folgende Fassung:

Danach sind die Reisezeugnisse der Oberrealschule in Oldenburg den von den preussischen Oberrealschulen ausgestellten Reisezeugnissen gleichgestellt als Nachweise einer hinreichenden Schulbildung

1. für das Studium in der philosophischen Fakultät und die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen,
2. für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Baufache,



3. für das Studium auf den Forstakademien und die Zulassung zu den Prüfungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst.

Oldenburg, den 12. Januar 1905.

Staatsministerium,
Departement der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Christians.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 31. Januar 1905.) 35. Stück.

Inhalt:

- N^o 70. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Januar 1905 über die Benutzung der festen Kräne der Hafenanstalten zu Brake.
- N^o 71. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Januar 1905, betreffend Regelung des Dienstverhältnisses der Schauerleute zu Hookfiel.
- Berichtigung.

N^o 70.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Benutzung der festen Kräne der Hafenanstalten zu Brake.

Oldenburg, den 13. Januar 1905.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u. s. w., werden im Höchsten Auftrage über die Benutzung der festen Kräne der Hafenanstalten zu Brake unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 26. November 1875 folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Die Benutzung der festen Kräne der Hafenanstalten zu Brake, soweit sie nicht verpachtet sind, erfolgt unter der



Aufsicht des Hafenmeisters oder der mit der Aufsicht be-
trauten Hafenbediensteten.

Die Hafenverwaltung stellt die für die Kranbenutzung
unmittelbar erforderlichen Gerätschaften (Haken, Schenkel-
haken, Kettenlängen, Teufelsklauen).

Die Bedienungsmannschaft hat der Benutzer zu stellen.

§. 2.

Die Tragfähigkeit der Kräne wird vom Hafenamte fest-
gesetzt und am Kran verzeichnet.

Jeder Kran darf nur bis zu der an ihm verzeichneten
Tragfähigkeit belastet werden.

§. 3.

Anträge wegen Benutzung der Kräne sind an den
Hafenmeister zu richten unter Angabe des zu hebenden
Gewichts.

§. 4.

Die Hafenanstalt haftet dem Benutzer der Kräne weder
für Haltbarkeit der Kräne und ihrer Teile noch für die
dabei beschäftigten Personen. Namentlich trägt sie keine
Verantwortung für Unglücksfälle oder Beschädigungen, welche
bei der Hebearbeit beschäftigten Personen oder den zu
hebenden Gegenständen oder den Fahrzeugen, aus denen
oder in die gehoben wird, widerfahren.

§. 5.

Am Krangelb ist zu entrichten:

I. für das Aufsetzen, Absetzen oder Überladen von
Gütern:

a) bei einem Stückgewicht unter 1500 kg für jedes
Stück 1 M.

b) bei einem Stückgewicht von 1500 kg und mehr:
für je 100 kg

bis zu 3000 kg	10	ſ.
von 3000— 5000 kg	15	ſ.
von 5000— 7500 kg	20	ſ.
von 7500—10000 kg	25	ſ.
von 10000—15000 kg	40	ſ.
von 15000—20000 kg	45	ſ.

II. für das Aus- oder Einsetzen eines Mastes nach dem Bruttoreaumgehalt des Schiffes

bei einem Raumgehalt unter 1000 cbm	M. 10,—,
" " " von 1000—2000 cbm	M. 25,—,
" " " über 2000 cbm	M. 35,—.

III. für das Aus- oder Einsetzen eines Ruders nach dem Bruttoreaumgehalt des Schiffes

bei einem Raumgehalt unter 1000 cbm	M. 5,—,
" " " von 1000—2000 cbm	M. 7,50,
" " " über 2000 cbm	M. 10,—.

§. 6.

Wer einen der Kräne ohne Genehmigung des Hafenmeisters benutzt oder über die festgesetzte Tragfähigkeit hinaus belastet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Oldenburg, den 13. Januar 1905.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Cassebohm.

N^o. 71.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Regelung des Dienstverhältnisses der Schauerleute zu Hookfiel.
Oldenburg, den 18. Januar 1905.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt das Staatsministerium im Höchsten Auftrage die nachfolgenden Vorschriften über die Regelung des Dienstverhältnisses der Schauerleute zu Hookfiel:

§. 1.

Für den Hafen von Hookfiel werden Personen vom Amte Jezer als Schauerleute bestellt, welche die ausschließliche Berechtigung haben, Schiffe von der Jade oder der Reede in den Hafen und aus dem Hafen in die Jade bezw. auf die Reede zu bringen.

Diese Personen müssen mit der Führung von Schiffen vertraut sein, das Außentief von Hookfiel sowie das Fahrwasser der Jade genau kennen und ihre Befähigung durch eine Bescheinigung des Hafenmeisters in Hookfiel nachweisen. Der letztere ist auch befugt, sie einer Prüfung zu unterziehen.

Die Anzahl der zu bestellenden Schauerleute richtet sich nach dem Bedürfnis.

§. 2.

Die Schauerleute werden vom Amte auf treue und gewissenhafte Wahrnehmung der ihnen übertragenen Geschäfte mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet und gegen eine beiderseitige Kündigungsfrist von drei Monaten bestellt. Sie stehen unter der Aufsicht des Amtes und haben den Anweisungen und Anordnungen des Hafens-

meisters von Hookfiel unbedingt Folge zu leisten, soweit seine Anordnungen das Ein- und Ausbringen von Schiffen betreffen. Sie müssen ihren Wohnsitz in Hookfiel haben und dem Hafenmeister mitteilen, wenn sie sich weiter als 3 km von ihrem Wohnsitz entfernen.

§. 3.

Die Schauerleute haben einem Schiffe, welches ein- oder auslaufen will, nur auf Anordnung des Hafenmeisters Hilfe zu leisten. Sie dürfen ein Schiff, zu dessen Hilfeleistung sie bestellt sind, erst verlassen, nachdem es vollständig festgemacht hat oder nach der Keede oder in die Tade gelangt ist.

Zu ihrer Legitimation haben sie die ihnen vom Amte ausgestellte Bescheinigung über ihre Bestellung bei der Ausübung des Dienstes bei sich zu führen und auf Verlangen den Schiffern vorzuzeigen.

§. 4.

Die Gebühren betragen:

1. für das Ein- oder Ausbringen von oder nach der Tade (für Tide und Mann):
 - a) bei Schiffen über 75 cbm Netto-Raumgehalt 3 *M.*
 - b) bei Schiffen bis zu 75 cbm Netto-Raumgehalt 2,50 *M.*
2. für das Ein- oder Ausbringen von oder nach der Keede (für Tide und Mann):
 - a) bei Schiffen über 75 cbm Netto-Raumgehalt 2 *M.*
 - b) bei Schiffen bis zu 75 cbm Netto-Raumgehalt 1,50 *M.*

Bei Nachttiden ist für Tide und Mann ein Zuschlag von 50 *g* zu entrichten. Als Nachttide gilt eine Arbeits-



zeit oder eine Hülfeleistung, die auch nur zum Teil im Sommer zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens und im Winter zwischen 7 Uhr abends und 6 Uhr morgens fällt.

Außer den Gebühren kann den Schauerleuten für ihre Hülfeleistung eine Vergütung aus der Hafenkasse bewilligt werden.

§. 5.

Dadurch, daß Personen sich als Schauerleute bestellen lassen, unterwerfen sie sich der Disziplinalgewalt des Amtes, das gegen sie wegen schlechten oder ordnungswidrigen Verhaltens auf Verweis oder auf Ordnungsstrafen bis zu 20 *M.* erkennen, auch sie ihres Dienstes ohne Kündigung entlassen kann.

Gegen eine Ordnungsstrafe sowie gegen eine sofortige Entlassung steht ihnen das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern zu. Die Beschwerde ist innerhalb 7 Tagen nach Zustellung der Entscheidung beim Staatsministerium bei Vermeidung des Ausschlusses einzubringen.

Gegen Anordnungen des Hafenmeisters steht den Schauerleuten das Recht der Beschwerde an das Amt zu.

§ 6.

Der Hafenmeister hat jedem Schiff, das sich zum Einlaufen in den Hafen oder zum Auslaufen aus ihm der Hülfe von Schauerleuten bedienen will, diese auf Antrag zuzuweisen, und zwar zuerst dem Schiff, das sich zuerst gemeldet hat. Er muß sorgfältig darauf achten, ob ein Schiff auf der See oder in der Bade zum Einlaufen in den Hafen Hülfe verlangt, und zutreffendenfalls unverzüglich Schauerleute zur Hülfeleistung aussenden.

Von jedem einlaufenden Schiffe ist dem Hafenmeister eine Gebühr zu entrichten, die bei einem Netto-Raumgehalt bis zu 75 cbm 1,50 *M.*, sonst 2 *M.* beträgt.

§. 7.

Personen, die, ohne hierzu vom Amte oder vom Hafenmeister ermächtigt zu sein, Schiffe ein- oder ausbringen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Den Schiffern steht jedoch die Benutzung von Schleppdampfern frei.

§. 8.

Die Regierungsbekanntmachung vom 4. Februar 1817, betreffend Regulativ für die Gesellschaft der Schauerleute zu Hookfiel, tritt außer Wirksamkeit.

Oldenburg, den 18. Januar 1905.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Cajfebohm.

Verichtigung.

In der im XXXV. Bande, Stück 34 des Gesetzblattes veröffentlichten Bekanntmachung, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903, sind in der vierten Zeile von oben vor „geändert“ die Worte:

„in folgenden Punkten“
einzuschreiben.



Dem Herrn Ministerpräsidenten
des Reichs zu Berlin, den 10. März 1870.

2.

Bevorzugung der Eisenbahn-Verbindungen
über die Eisenbahn-Stationen.

Die Eisenbahn-Verbindungen
sind zu bevorzugen.

Die Eisenbahn-Verbindungen
sind zu bevorzugen.

Die Eisenbahn-Verbindungen
sind zu bevorzugen.

Die Eisenbahn-Verbindungen
sind zu bevorzugen.

Die Eisenbahn-Verbindungen
sind zu bevorzugen.

Die Eisenbahn-Verbindungen
sind zu bevorzugen.

Die Eisenbahn-Verbindungen
sind zu bevorzugen.

Die Eisenbahn-Verbindungen
sind zu bevorzugen.

Die Eisenbahn-Verbindungen
sind zu bevorzugen.

Die Eisenbahn-Verbindungen
sind zu bevorzugen.

Die Eisenbahn-Verbindungen
sind zu bevorzugen.

Die Eisenbahn-Verbindungen
sind zu bevorzugen.

Die Eisenbahn-Verbindungen
sind zu bevorzugen.

Die Eisenbahn-Verbindungen
sind zu bevorzugen.

Die Eisenbahn-Verbindungen
sind zu bevorzugen.

Die Eisenbahn-Verbindungen
sind zu bevorzugen.

Die Eisenbahn-Verbindungen
sind zu bevorzugen.

Die Eisenbahn-Verbindungen
sind zu bevorzugen.

Die Eisenbahn-Verbindungen
sind zu bevorzugen.

Die Eisenbahn-Verbindungen
sind zu bevorzugen.



Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 21. Febr. 1905.) 36. Stück.

Inhalt:

- N^o 72. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Januar 1905, betreffend Veröffentlichung der Eberförungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst in der aus verschiedenen Abänderungen sich ergebenden Neufassung.
- N^o 73. Verordnung vom 14. Februar 1905, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf die Gemeinde Schortens.

N^o 72.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Veröffentlichung der Eberförungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst in der aus verschiedenen Abänderungen sich ergebenden Neufassung.

Oldenburg, den 31. Januar 1905.

Die auf Grund des Artikels 3 des Eberförungsgesetzes vom 4. Februar 1888 vom Staatsministerium für den Amtsverband Delmenhorst am ^{24. Juli 1897}_{24. März 1903} erlassene Eberförungsordnung ist nach Anhörung des Amtrats des Amtsverbandes Amt Delmenhorst und des Gesamtstadtrats der Stadtgemeinde Delmenhorst in verschiedenen Punkten



geändert und wird in der mit dem 1. März d. J. in Geltung tretenden Neufassung nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 31. Januar 1905.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Cassebohm.

Eberkörungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst.

Artikel 1.

Die Amtsverbandsbezirke Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst bilden einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

Der Verband zerfällt in 9 Abteilungen, und zwar bilden die Stadtgemeinde Delmenhorst und die Gemeinden Hasbergen, Stuhr, Schönemoor, Hude und Altenesch je eine Abteilung, während die Gemeinde Ganderkesee in folgende 3 Abteilungen zerfällt:

1. Bauerschaft Ganderkesee, Schlutter, Holzkamp, Abeldeide, Havekost und Hengsterholz;
2. Bauerschaft Immer, Bürstel, Bergedorf, Steinkimmen, Kirchkimmen, Habbrügge, Rühligen und Boofhorn;
3. Bauerschaft Almsloh, Elmeloh, Gruppenbühren I und II, Hohenböken, Stenum und Rethorn.

Eine Abänderung dieser Bezirkseinteilung kann auf Antrag der Verbands-Kommission vom Amtsrate des Amtsverbandes Amt Delmenhorst und vom Gesamtstadtrate der Stadtgemeinde Delmenhorst mit Zustimmung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, beschlossen werden.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Delmenhorst zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§ 1. Für den Verband wird eine Verbands-Kommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 9 Nichtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abteilung des Verbandes zu wählen ist.

Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§ 2. Die Verbands-Kommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte Delmenhorst zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte Delmenhorst erteilten Aufträge auszuführen,
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Rörungs-Kommission (Artikel 6) die Rörung der Eber vorzunehmen,
- c) etwaige für geeignete Eber ausgesetzten Prämien zu vergeben.

Artikel 4.

§ 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt Delmenhorst auf den Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Achtmänner der Abteilungen, sowie der Ersatzmänner durch den Amtrat von Delmenhorst. Die Achtmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§ 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§ 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte Delmenhorst auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§ 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 § 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte Delmenhorst eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§ 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§ 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes Delmenhorst einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§ 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte Delmenhorst den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse des Amtsverbandes Amt Delmenhorst.

§ 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten, oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§ 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§ 1. Die Rörungs-Kommission besteht aus dem Obmann und dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbands-Kommission und dem Achtsmanne derjenigen Abteilung, für welche die Rörung vorgenommen wird.

§ 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Rörung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die ge-

faßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abförungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt Delmenhorst.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeindevorsteher oder der Post.

§ 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 5 § 2 zu Raum.

§ 4. In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes können Achtmänner anderer Abteilungen zur Vertretung herangezogen werden.

§ 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

§ 1. Es sollen nur solche Eber angeführt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau; die genügende Größe und das zum Decken völlig ausreichende Alter haben, welches letzteres jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf. Im übrigen sind bei der Körnung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abteilung, d. h. der Stand der Schweinezucht und die durch die Bodenverhältnisse bedingte Ernährung, zu berücksichtigen.

§ 2. In einer Abteilung, in welcher die Schweinezucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählich zu steigern, und es ist nach und nach auf eine Verbesserung der Schweinezucht hinzuwirken, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Ebern entsteht.

Artikel 8.

§ 1. Die Hauptförderung der Eber geschieht in der Zeit vom 15. August bis 1. November jedes Jahres für jede Abteilung, und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben.

§ 2. Bei der Hauptförderung sind der Rörungs-Kommission alle der Rörung unterworfenen Eber der Abteilung vorzuführen.

§ 3. Zu den Nachförnungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptförderung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 9.

§ 1. Zeit und Ort der Hauptförderung und der regelmäßigen Nachförnungen werden vom Amte Delmenhorst auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§ 2. Außerordentliche Nachförnungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmanne veranlaßt werden.

§ 3. Für jeden bei der Haupt- oder Nachförderung erstmalig angeführten Eber ist von d. m. Besitzer eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes Amt Delmenhorst zu bezahlen.

Erfolgt die Anführung in einem vom Obmanne angeetzten außerordentlichen Nachförderungstermine (§ 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 7 *M.* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachförderung zu einer Abförderung des Ebers führen sollte.

§ 4. Jährlich nach Beendigung des Rörungsgeschäfts wird vom Amte Delmenhorst nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Rörungen aufgenommenen Protokolle ein Verzeichnis der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von seiten des Amtsvorstandes des Amtsverbandes Amt Delmenhorst dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsanweisung zugefertigt.

Artikel 10.

§ 1. Für jeden angeführten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Rörungs-Kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptförung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Rörungs-Kommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

§ 2. Ferner ist jeder angeführte Eber in der Weise zu zeichnen, daß im rechten Ohr mittels einer Tätowierzange ein großes etwa 2¹/₂ cm hohes lateinisches O und rechts daneben in 1¹/₂ cm Höhe und in arabischer Ziffer die Nummer des Amtsbezirktes nach der Reihenfolge des Staatshandbuchs (N^o 8) angebracht wird. Die Hinzufügung eines weiteren Tätowierzeichens bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

Artikel 11.

§ 1. Wird ein Eber von der Rörungs-Kommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeführt, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionsförung zu verlangen.

§ 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Kommission, welche aus den drei Mitgliedern der Rörungs-Kommission und zwei vom Amte Delmenhorst zu bestimmenden Aichtsmännern benachbarter Abteilungen besteht.

§ 3. Der Antrag auf eine Revisionsförderung ist entweder sofort nach Mitteilung des Inhalts des Protokolls mündlich, oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Hinterlegung von 7,50 *M.* bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechtes auf eine Revisionsförderung verlustig.

§ 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Kommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§ 2, 3 und 5 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionsförderung zugelassen, so erhält der Besitzer unter Rückzahlung der hinterlegten Summe den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgefört, so wird die hinterlegte Summe an die Kasse des Amtsverbandes Amt Delmenhorst abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abförungen wird vom Amte Delmenhorst öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1,50 *M.* betragen.



Artikel 14.

§ 1. Die Mitglieder der Verbands-, Förungs- und Revisions-Kommissionen erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 6 *M.* für einen Tag und 3 *M.* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M.* hinzugehen.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommissionen bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *§* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§ 2. Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes, sowie der Achtmänner und Ersatzmänner sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte Delmenhorst hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse des Amtsverbandes Amt Delmenhorst anzuweisen.

§ 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse des Amtsverbandes Amt Delmenhorst anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Schweinezucht innerhalb des Förungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt

das Amt Delmenhorst nach Beratung mit der Verbands-Kommission.

Artikel 16.

Ob und in welcher Höhe Prämien verteilt werden sollen, darüber hat lediglich der Amtsrat des Amtsverbandes Amt Delmenhorst zu beschließen. Die Stadtgemeinde Delmenhorst hat ihren Anteil hieran in die Kasse des Amtsverbandes Amt Delmenhorst einzuzahlen.

№ 73.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf die Gemeinde Schortens.

Oldenburg, den 14. Februar 1905.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung:

Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der durch die Gesetze vom 27. April 1897 und 7. November 1904, betreffend Ab-



änderung dieses Gesetzes, festgestellten Fassung, wird auf die Gemeinde Schortens anwendbar erklärt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 14. Februar 1905.

(L. S.) **Friedrich August.**

Willich.

Cassebohm.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 7. März 1905.) 37. Stück.

Inhalt:

- N^o 74. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Februar 1905, betreffend die Entnahme von Sand von den Platen Groß- und Klein-Urngast im Jadebusen.
- N^o 75. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Februar 1905, betreffend die Arbeiterwohnungen auf Dorfwirken.
- N^o 76. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Februar 1905, betreffend die Ziehunde.

N^o 74.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Entnahme von Sand von den Platen Groß- und Klein-Urngast im Jadebusen.
Oldenburg, den 14. Februar 1905.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums *re.*, werden über die Entnahme von Sand von den Platen Groß- und Klein-Urngast im Jadebusen mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Die Entnahme von Sand von den Platen Groß- und Klein-Urngast im Jadebusen ist verboten.



§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 14. Februar 1905.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Mücke.

№ 75.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Arbeiterwohnungen auf Torfwerken.

Oldenburg, den 17. Februar 1905.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u. s. w., erläßt das Staatsministerium mit Höchster Genehmigung für das Herzogtum Oldenburg folgende Bestimmungen über die Arbeiterwohnungen auf Torfwerken:

§ 1.

Die Arbeiterwohnungen der Torfwerke müssen so gelegen und beschaffen sein, daß Grundwasser oder Regenwasser davon fern gehalten wird. Wände, Fenster und Türen sind so herzustellen und zu unterhalten, daß Regen, Wind oder kalte Zugluft nicht eindringen kann. Wohn- und Schlafräume müssen von Aborten, Düngerstätten und Viehställen so weit entfernt sein, daß deren Ausdünstungen nicht in die Räume gelangen.

§ 2.

In jedem Schlafräum dürfen nur so viele Personen untergebracht werden, daß auf jede derselben mindestens 3 qm Fußbodenfläche und 10 cbm Lustraum kommen.

An der Innenseite der Tür eines jeden Schlafrumes ist eine vom Gemeindevorstande auszustellende Bescheinigung über den Raumgehalt (Fußbodenfläche und Luftraum) und die hiernach zulässige Belegzahl anzubringen.

Wenn Arbeitern beiderlei Geschlechts Wohn- und Schlafräume überwiesen werden, sind die männlichen und weiblichen Personen in zwei von einander getrennten Räumen unterzubringen. Eheleuten können gemeinsame Wohn- und Schlafräume überwiesen werden; jedoch müssen diese ihrer Lage nach von anderen Schlafstätten abge sondert sein.

§ 3.

Jeder Wohn- und Schlafrum muß mit einem gepflasterten, zementierten oder gedielten Fußboden, der fugendicht ist, in seiner ganzen Ausdehnung versehen sein. Fenster müssen in solcher Größe vorhanden sein, daß der Raum vom Tageslicht überall gut beleuchtet wird. Dieselben müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraums geöffnet werden können. Falls die Fenster nicht so angebracht sind, daß in dem oberen Teile des Raumes ein Luftabzug bewirkt werden kann, sind in der Decke oder dicht unter derselben verschließbare Lüftungsöffnungen in solcher Größe anzubringen, daß mindestens für je 6 Personen eine Lüftungsöffnung von $\frac{1}{10}$ qm vorhanden ist.

Die Türen müssen nach außen aufschlagen. Außer der Haupttür soll mindestens ein Notausgang vorhanden sein. Davon kann abgesehen werden, wenn die Fenster so hergestellt sind, daß sie auch als Notausgänge dienen können.

§ 4.

Jeder in der Arbeiterwohnung übernachtenden Person sind bei ihrem Antritt reine Bettstücke, bestehend aus Überdecke und Lagerdecke, sowie reines Bettstroh zu liefern. Während der kälteren Jahreszeit sind zwei wollene Überdecken zu liefern. Die Bettwäsche ist mindestens alle

6 Wochen, das Bettstroh nach einer Gebrauchszeit von 3 Monaten zu erneuern.

Die Bettstellen und Bettlager sind nur für je eine Person einzurichten und so herzustellen, daß die Reinigung des Raumes unter denselben nicht behindert ist.

Außerdem ist jedem Arbeiter ein verschließbarer Wandschrank zur Verfügung zu stellen.

§ 5.

Schlafräume, in welchen mehr als zwei Betten sich befinden, dürfen nicht als Kochräume benutzt werden. Das Aufbewahren von Nahrungsmitteln und von stark riechenden Gegenständen in den Schlafräumen ist verboten.

§ 6.

Die inneren Wandflächen der Arbeiterwohnungen sind jährlich, spätestens 8 Tage vor der Ingebrauchnahme mit Kalk zu streichen.

Nach Beendigung der Benutzung einer Schlafstelle ist sogleich das Bettstroh zu entfernen und die Bettstelle zu reinigen.

§ 7.

Die Wohn- und Schlafräume sind während ihrer Benutzung täglich gehörig zu reinigen und zu lüften. Der Fußboden soll stets in seiner ganzen Ausdehnung besenrein gehalten werden.

Beim Vorkommen von Ungeziefer sind die zur Vertreibung geeigneten Maßregeln zu treffen.

§ 8.

Den Arbeitern ist in oder dicht bei den Schlafräumen Gelegenheit und Gerät zum Waschen des Körpers in ausreichender Weise zu geben.

Ferner ist ihnen Gelegenheit und Gerät zum Waschen ihrer Kleidung sowie zum Trocknen der Wäsche zu geben.

§ 9.

Für die Arbeiter muß eine Küche vorhanden sein, die mit einem Kochherd in genügender Größe sowie mit dem zum gemeinsamen Gebrauch nötigen Kochgeschirr und dem erforderlichen Küchengerät ausgerüstet ist.

Zum Kochen und Trinken muß Wasser in guter, gesunder Beschaffenheit und ausreichender Menge vorrätig sein.

§ 10.

Zur Ableitung von Küchen- und Gebrauchswässern müssen Ausgüsse und Ableitungsrinnen angelegt und gehörig unterhalten werden.

Rehricht und Küchenabfälle dürfen nicht neben den Arbeiterwohnungen angehäuft werden. Zu ihrer Aufnahme muß eine Müllgrube vorhanden sein, die nach Bedarf zu leeren ist.

§ 11.

Bei jeder Wohnung muß für je 25 Arbeiter ein Abort vorhanden sein, welcher sich stets in ordentlichem Zustande befinden muß. Wenn auch Arbeiterinnen beschäftigt werden, so müssen zwei getrennte Aborte mit der Bezeichnung „für Männer“ und „für Frauen“ vorhanden sein.

Die Aborte müssen mit Kübeln, welche nach Bedarf entleert werden, oder mit gemauerten verdeckten Gruben versehen sein, deren Inhalt mindestens einmal im Jahre abzufahren ist.

§ 12.

Bei jeder Wohnung, in welcher mehr als 10 Arbeiter wohnen, muß ein heizbares, gedieltes, von Wohn- und Schlafräumen getrenntes Zimmer zur vorläufigen Aufnahme von Kranken vorhanden sein und zwar in solcher Größe, daß auf jedes Bett 6 qm Bodenfläche und 20 cbm Luft-

raum kommen. Werden auch weibliche Personen beschäftigt, so ist für diese ein besonderes Zimmer bereit zu halten.

In jedem Krankenzimmer muß ein Bett vorhanden sein. Werden über 30 Arbeiter beschäftigt, so müssen zwei Betten darin vorhanden sein.

Jeder bettlägerige Kranke ist sofort im Krankenzimmer unterzubringen. Die Krankenzimmer dürfen zu anderen Zwecken nicht benutzt werden.

Von der Einrichtung von Krankenzimmern kann abgesehen werden, wenn zu sofortiger Unterbringung Kranker in anderer geeigneter Weise Gelegenheit gegeben ist. Ob ein solcher Fall vorliegt, bleibt der Entscheidung des Amtes überlassen.

§ 13.

Für die Befolgung vorstehender Vorschriften sind die Torfwerksbesitzer bzw. deren Vertreter oder Betriebsleiter (Aufseher, Verwalter) verantwortlich.

Ein Abdruck dieser Bekanntmachung muß auf jedem Torfwerk im Besitze des Betriebsleiters sich befinden. Ein zweiter Abdruck ist im Wohnraum der Arbeiter an sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 14.

Übertretungen dieser Bekanntmachung werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

§ 15.

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1906 in Kraft.

Oldenburg, den 17. Februar 1905.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Casselohm.

N. 76.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ziehunde.
Oldenburg, den 20. Februar 1905.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u. s. w., für das Herzogtum Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer einen Hund zum Ziehen verwenden will, hat durch Bescheinigung eines approbierten Tierarztes nachzuweisen, daß der in der Bescheinigung nach Größe, Rasse und Farbe zu bezeichnende Hund zum Ziehen einer nach Gewicht zu bestimmenden Last geeignet ist. Dieses Zeugnis muß mindestens alle zwei Jahre erneuert werden. Der Führer eines Hundefuhrwerks hat das Zeugnis stets bei sich zu führen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 2.

Hunde, welche nach § 1 zum Ziehen geeignet befunden sind, aber infolge von Krankheit oder Verletzungen zum Ziehen untauglich werden, desgleichen trächtige und säugende Hündinnen dürfen für die Dauer dieses Zustandes zum Ziehen nicht verwandt werden.

§ 3.

Das Geschirr der Hunde muß aus mindestens 4 cm breiten Bändern, Gurten oder Lederriemern gefertigt sein.

§ 4.

Der Führer eines Hundefuhrwerks ist verpflichtet, ein zum Tränken des Hundes geeignetes Gefäß und in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April eine trockene Unterlage,



bestehend aus einem genügend großen Brett mit darauf genagelter Decke, mit sich zu führen. Er hat die Hunde rechtzeitig zu tränken und muß ihnen in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April während des Stillhaltens die Unterlage unterbreiten.

§ 5.

Personen dürfen auf mit Hunden bespannten Wagen nicht befördert werden.

§ 6.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen härtere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 20. Februar 1905.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Cassebohm.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 17. März 1905.) 38. Stück.

Inhalt:

- N^o 77. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Februar 1905, betreffend Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten) und der Stellenvermittler für Schiffsleute.
- N^o 78. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. März 1905, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Rauffahrtsschiffen.

N^o 77.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten) und der Stellenvermittler für Schiffsleute.

Oldenburg, den 18. Februar 1905.

Auf Grund des § 38 Absatz 1 und 3 der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 871) wird mit Höchster Genehmigung über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten) und der



Stellenvermittler für Schiffskleute folgendes für das Großherzogtum bestimmt:

§ 1.

A und B.
 Wer das Gewerbe eines Gefindevermieters oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigegeführten Formularen A und B zu führen. Für männliche und weibliche Personen können getrennt Bücher geführt werden. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der Polizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden, auch dürfen die Bücher weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

§ 2.

Die dem Gefindevermieter oder Stellenvermittler erteilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Auch ist die Erledigung der Aufträge und der Eingang der Zahlungen neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an welchem der Auftrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher ist der Gefindevermieter oder Stellenvermittler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache bewirkt werden.

§ 3.

Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der

Polizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Daselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

§ 4.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz: „Gefindevermieter“ oder „Stellenvermittler“ in deutlich lesbarer Schrift tunlichst an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

Die Beilegung der Bezeichnung „konzessionierter Gefindevermieter“ oder „konzessionierter Stellenvermittler“ oder dergleichen ist verboten.

§ 5.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben alle Anzeigen in den Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziffer 4 Absatz 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben, insbesondere über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen, sind verboten.

§ 6.

Für Gefindevermieter und Stellenvermittler, welche sich im Besitze einer Erlaubnis auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung befinden, richtet sich die Befugnis, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach § 47 a. a. D. Inwiefern für die übrigen Gefindevermieter und

Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle die Polizeibehörde zu bestimmen. Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehülfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen ist nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur solchen Personen erteilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 7.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten einzuziehen. Sie dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie noch einem anderen Dienstberechtigten verpflichtet sind, für die Zeit ihrer Verpflichtung eine Stelle nicht vermitteln. Dasselbe gilt für Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Gefindebuchs oder Arbeitsbuchs befinden, oder welche die zur Verdingung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 113 B. G.-B.) nicht nachweisen können.

§ 8.

Gefindebücher, Arbeitsbücher und andere Legitimationspapiere (Entlassungsschein, Losungsschein, Quittungskarte u. s. w.) hat der Gefindevermieter oder Stellenvermittler den zur Dienstleistung Verpflichteten auf Verlangen ohne Verzug zurückzugeben. Der Gefindevermieter oder Stellenvermittler darf ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht an Gegenständen, welche bei Anlaß der Stellenvermittlung in seinen Besitz gelangt sind, nicht ausüben.

§ 9.

Der Gesindevermieter und Stellenvermittler hat sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete (Gesinde, Arbeiter u. s. w.) dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihm jede Einwirkung auf Dienstberechtigte wegen Entlassung von zur Dienstleistung Verpflichteten untersagt.

§ 10.

Hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler einem Dienstberechtigten gegenüber die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernommen, und stellt sich heraus, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die Eigenschaften nicht besitzt, so hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler auf Verlangen des Dienstberechtigten die Vermittlungsgebühr zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt.

Hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler dem zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der ihm zugewiesenen Stellung zugesichert und ergibt sich die Unrichtigkeit dieser Zusicherungen, so hat er auf Verlangen des zur Dienstleistung Verpflichteten die Vermittlungsgebühr zurückzuzahlen.

Die Ansprüche können nur binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkte, an welchem der zur Dienstleistung Verpflichtete den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, geltend gemacht werden.

Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist es untersagt, die Anwendung dieser Bestimmungen durch Vertrag auszuschließen.

§ 11.

Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche Stellen im Auslande an weibliche Personen vermitteln, haben der Polizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen.

Daselbe gilt für die Vermittelung von Stellungen für Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen tätige weibliche Angestellte sowie für Ammen im Inlande.

§ 12.

Der Gesindevermieter und Stellenvermittler hat sofort über jede Vermietung oder Vermittelung sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Ausweis nach beiliegendem Formular C auszustellen.

§ 13.

Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hülfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist der Betrieb des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes, die Beherbergung von stellungsuchenden Personen, sowie der Kleinhandel mit Bier, Branntwein und Spirituosen untersagt; auch darf der Geschäftsbetrieb weder in Räumen, welche der Gast- oder Schankwirtschaft dienen, noch in Räumen, welche mit solchen Räumen im Zusammenhange stehen, betrieben werden.

§ 14.

Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hülfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist das Auffuchen von Aufträgen außerhalb ihrer Geschäftsräume nur mit Genehmigung der Polizei-

behörde gestattet, insbesondere ist ihnen jede Geschäftstätigkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Schankstuben, Vergnügungsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen u. s. w.) verboten.

§ 15.

Wegen der Gebühren für gewerbliche Leistungen des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers bei der Stellenvermittlung gelten die Vorschriften des § 75a der Gewerbeordnung. Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen mit Ausnahme der baren Auslagen dürfen nur nach Erledigung des Auftrages erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrages verboten.

Die Polizeibehörden werden ermächtigt, Maximaltaxen für die Gebühren festzusetzen.

§ 16.

Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraum der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

§ 17.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Stellenvermittlungen und Arbeitsnachweise, welche von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden, Landwirtschaftskammern, Innungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden, Handwerkskammern, Berufsvereinen, Gewerbevereinen und sonstigen Vereinen sowie von Verbänden von Vereinen errichtet und nicht gewerbsmäßig betrieben werden, keine Anwendung.

§ 18.

Ein Abdruck dieser Vorschriften ist jedem im Gebrauche befindlichen Geschäftsbuche vorzulegen, außerdem ist ein Abdruck in großer Schrift in den Geschäftsräumen am Eingange auszuhängen.

§ 19.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 148 Ziffer 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafen bis zu 150 *M.* und im Unermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 20.

Polizeibehörden im Sinne vorstehender Bekanntmachung sind:

- im Herzogtum die Ämter und Magistrate der Städte I. Klasse,
- im Fürstentum Lübeck die Regierung bezw. für die Stadtgemeinde Gütin der Stadtmagistrat,
- im Fürstentum Birkenfeld die Bürgermeister.

§ 21.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. April 1905 in Kraft.

Die in Gebrauch befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zu ihrem Abschlusse, längstens aber bis zum 1. Januar 1906 benutzt werden.

Oldenburg, den 18. Februar 1905.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Cassebohm.



Formular A.

Geschäftsbuch für Aufträge der

1	2	3	Des Auftraggebers						Des letzten Dienstberechtigten			13	14	15	
			4	5	6	7	8	9	10	11	12				
Laufende Nummer.	Tag des Auftrags.	Vor- und Zuname.	bisherige Beschäftigung.	Familienstand.	Alter.	Religion.	Geburtsort.	Aufenthaltsort, Wohnung (Straße, Hausnummer).	Name.	Stand.	Wohnort, Wohnung (Straße, Hausnummer).	Art der gesuchten Stellung.	Zeitpunkt, zu welchem die Stellung gesucht wird.	Betrag der beanspruchten Vergütung (Lohn, Gehalt).	

l a r e.

zur Dienstleistung Verpflichteten.

a) Angabe der Behörde, welche das Gesindebuch ausgestellt hat.	a) Angabe der Behörde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt hat.	Angabe, in welcher Weise die Erfindigungen über das Dienstverhältnis des Auftraggebers eingezogen sind.	Bei nachgewiesener Stellung		Kündigungsfrist.	Betrag der Gebühr	Von dem Auftraggeber für die Stellenvermittlung geleistete Zahlungen				Bemerkungen.
			des neuen Dienstberechtigten a) Name, b) Stand, c) Wohnung, Straße. (Angabe der № des Geis.-B. B.)	Zeit des Dienstantritts.			a) Ge- bühr	b) bare Aus- lagen	c) Summe der Spalten 23 u. 24.	d) Tag der Zah- lung.	
b) Datum der Aus- stellung.	b) Datum der Aus- stellung.					M. J.	M. J.	M. J.	M. J.		
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27

22



Formular B.

Geschäftsbuch für Auf-

Laufende Nummer.	Tag des Auftrags.	Des Auftrag- gebers	Ort und	Zeitpunkt,	Betrag	Angabe, in welcher Weise die Er- kundigungen über die Dienstverhält- nisse des Auftraggebers eingezogen sind.
		a) Vor- u. Zuname, b) Stand, c) Wohnort und Straße.	Stellung, für welche der zur Dienstleistung Verpflichtete gesucht wird.	zu welchem der zur Dienstleistung Verpflichtete gesucht wird.	der zugesicherten Vergütung (Lohn, Gehalt) <i>M.</i>	
1	2	3	4	5	6	7

träge der Dienstberechtigten.

Für den Fall erfolgter Nachweisung eines zur Dienstleistung Verpflichteten		Kündigungsfrist.	Betrag der				Von dem Auftraggeber geleistete Zahlungen				Bemerkungen.
des Verpflichteten Vor- und Zuname (Angabe der Nr. des Geschäftsbuches A).	Zeit des Dienstantritts.		Ge- bühr	a)		b)		c)		d)	
				Ge- bühr	Ge- bühr	bare Aus- lagen	bare Aus- lagen	Summe der Spalten 12, 13	Summe der Spalten 12, 13		
8	9	10	M. s	M. s	M. s	M. s	M. s	M. s	15	16	

22



Formular C.

Bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses aufzubewahren.

A u s w e i s.

Vor- und Zuname des Dienstberechtigten.	Vor- und Zuname des zur Dienstleistung Verpflichteten.	Art der Dienst= stellung	Tag des Dienst= eintritts.	Kündi= gungs= frist.	Gehalt oder Lohn.
1	2	3	4	5	6

Name:

Stand:

№ 78.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Rauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 9. März 1905.

Im Höchsten Auftrage wird die Ministerialbekanntmachung vom 26. November 1903, betreffend Änderung des § 5 der Bekanntmachung vom 30. April 1894 über die Beförderung gefährlicher Güter in Rauffahrteischiffen, auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, durch folgende Bestimmung — § 5 Absatz 5 — ergänzt:

Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten auch für Schwefelkohlenstoff in Mengen von höchstens 5 kg.

Oldenburg, den 9. März 1905.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Cassebohm.



Verordnung des Landesministers
über die Organisation der
Landesbibliothek Oldenburg
vom 1. März 1900.

Die Landesbibliothek wird als
Anstalt des öffentlichen Rechts
aufgestellt. Der Vorstand der
Landesbibliothek besteht aus
fünf Mitgliedern, die von der
Landesversammlung für die
Dauer von fünf Jahren gewählt
werden. Der Vorstand wählt
aus seiner Mitte einen
Vorstandsvorsitzenden und
einen Schriftführer.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 4
sind für die Landesbibliothek
Oldenburg in Kraft.

Landesminister,
Department des Innern.
Oldenburg.

Gezeichnet



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 22. März 1905.) 39. Stück.

Inhalt:

N^o 79. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. März 1905, betreffend die Einführung einer einheitlichen Deutschen Arzneitaxe.

N^o 79.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einführung einer einheitlichen Deutschen Arzneitaxe.
Oldenburg, den 15. März 1905.

Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmt das Staatsministerium, daß vom 1. April d. J. ab die von den Bundesregierungen vereinbarte einheitliche Deutsche Arzneitaxe im Großherzogtum zur Anwendung zu bringen ist.

Die amtliche Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe erscheint im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin und ist im Buchhandel zum Ladenpreise von 1,20 M. für ein in Leinen gebundenes Exemplar zu beziehen.

Alle auf die Einführung der Preussischen Arzneitaxe bezüglichen Vorschriften treten mit dem 1. April d. J. außer Kraft.

Oldenburg, den 15. März 1905.

Staatsministerium.

Willich.

Cassebohm.



Verzeichnis

Verzeichnis der Bücher

Verzeichnis der Bücher, welche in der Bibliothek der Landesbibliothek Oldenburg vorhanden sind.

Verzeichnis

Verzeichnis der Bücher, welche in der Bibliothek der Landesbibliothek Oldenburg vorhanden sind.

Verzeichnis

Verzeichnis der Bücher, welche in der Bibliothek der Landesbibliothek Oldenburg vorhanden sind.

Verzeichnis der Bücher, welche in der Bibliothek der Landesbibliothek Oldenburg vorhanden sind.

Verzeichnis der Bücher, welche in der Bibliothek der Landesbibliothek Oldenburg vorhanden sind.

Verzeichnis der Bücher, welche in der Bibliothek der Landesbibliothek Oldenburg vorhanden sind.

Verzeichnis der Bücher, welche in der Bibliothek der Landesbibliothek Oldenburg vorhanden sind.

Verzeichnis

Verzeichnis



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 8. April 1905.) 40. Stück.

Inhalt:

- N^o 80. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. März 1905, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes.
- N^o 81. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. März 1905, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.
- N^o 82. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. März 1905 zur Ausführung des Artikels 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.
- N^o 83. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. April 1905, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1879 über die Besteuerung des Tabaks.

N^o 80.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes.

Oldenburg, den 25. März 1905.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1900, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes, (Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg Band XXXIII S. 491 ff.) wird dahin abgeändert, daß unter Ziffer 3a zwischen dem zweiten und dritten Absatz folgender neuer Absatz eingefügt wird:



„das Steueramt Cloppenburg unter Beschränkung auf die Stempelmarken von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 90 Pf., 1, 2 und 3 Mark und auf die Formulare von 20 und 30 Pf.“

Oldenburg, den 25. März 1905.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

R. Weber.

N. 81.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.

Oldenburg, den 28. März 1905.

Eine am 1. April d. J. in Kraft tretende Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 28. März 1905.

Staatsministerium.

Willich.

Cassebohm.

Abänderung

der

Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Vom 1. April ab sind für Bescheinigungen über entrichtete Telegrammgebühren statt 20 Pf. nur noch 10 Pf. zu erheben.



Demgemäß erhält der 2. Satz im § 17, Punkt III der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 folgende Fassung:

„Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 10 Pf. erteilt.“

Berlin W. 66, den 14. März 1905.

Der Reichskanzler.

J. B.:

Kraetke.

N^o. 82.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Artikels 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.

Oldenburg, den 29. März 1905.

Zur Ausführung des Artikels 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr, bestimmt das Staatsministerium, daß die Bahnlinie Westerstede—Grabstede als Eisenbahn niederer Ordnung im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

Oldenburg, den 29. März 1905.

Staatsministerium.

Willich.

Cassebohm.



N. 83.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1879 über die Besteuerung des Tabaks.

Oldenburg, den 3. April 1905.

Unter Bezugnahme auf seine Bekanntmachung vom 23. September 1880 (Ges.-Bl. Band 25, Seite 858) bringt das Staatsministerium zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 9. März d. J. eine Änderung des Regulativs, betreffend die Ausführvergütung für Tabak, beschlossen hat. Der Beschluß ist in Nr. 12 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 24. März d. J. veröffentlicht und kann bei den hiesigen Hauptämtern eingesehen werden.

Oldenburg, den 3. April 1905.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

R. Weber.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 3. Mai 1905.) 41. Stück.

Inhalt:

- N^o 84. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. April 1905, betreffend Ergänzung der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.
- N^o 85. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 28. April 1905, betreffend die Enteignungen zu Gleisanlagen zwischen der Staatseisenbahn von Nordenham nach Blexen und dem Außengroden an der Wejer.

N^o 84.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe. Oldenburg, den 6. April 1905.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 16. März d. J. beschlossen:

Abf. 3 der Ziffer 14 der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe,*) erhält folgenden Zusatz:

Die Direktivbehörde kann gestatten, daß denaturiertes Bestellsalz, welches durch die bestimmungsgemäße

*) Siehe Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg Band 28, S. 960 ff.



Verwendung in dem Gewerbebetriebe des Bezugsberechtigten nicht aufgebraucht und ohne Aufwendung besonderer Kosten auch nicht vernichtet werden kann, nach nochmaliger Denaturierung oder, sofern es für die Bereitung von Genußmitteln für Menschen unzweifelhaft unbrauchbar geworden ist, auch ohne Denaturierung an Landwirte oder andere berechtigte Gewerbetreibende zu steuerfreien Zwecken überlassen werden darf. Die Überwachungsmaßregeln nach den Ziffern 15, 17 und 19 bis 21 finden auf solches Salz Anwendung.

Oldenburg, den 6. April 1905.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

R. Weber.

N^o. 85.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Enteignungen zu Gleisanlagen zwischen der Staatseisenbahn von Nordenham nach Blexen und dem Außengroden an der Weser.

Oldenburg, den 28. April 1905.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 Artikel 2, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Anlage von Verbindungsgleisen zwischen der Staatseisenbahn von Nordenham nach Blexen und dem an der Weser liegenden Außengroden.

Entschädigungs verpflichtet ist der Staat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Oldenburg, den 28. April 1905.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.) Willich. Ruhstrat I. Ruhstrat II.

Zeidler.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 25. Mai 1905.) 42. Stück.

Inhalt:

N. 86. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Mai 1905, betreffend die Einrichtung, den Gebrauch und die Reinhaltung der Bierschant-Vorrichtungen im Herzogtum Oldenburg.

N. 86.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einrichtung, den Gebrauch und die Reinhaltung der Bierschant-Vorrichtungen im Herzogtum Oldenburg.

Oldenburg, den 16. Mai 1905.

Im Höchsten Auftrage werden auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, über die Einrichtung, den Gebrauch und die Reinhaltung der Bierschant-Vorrichtungen im Herzogtum Oldenburg die nachstehenden Vorschriften erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Von jeder Neuanlage einer Bierschantvorrichtung in einem öffentlichen Schenklöfale ist dem Amte (Magistrat einer Stadt I. Klasse) vor der Ingebrauchnahme schriftliche



Anzeige zu erstatten. Aus der Anzeige muß hervorgehen, ob Luft oder Kohlensäure als Druckmittel benutzt und ob die Kohlensäure direkt oder durch Zwischenstationen auf das Bier geführt wird.

Von den am 1. Juli 1905 vorhandenen Bierschanfvorrichtungen unterliegen die mit Luft betriebenen sowie die unter § 12 fallenden Anlagen der Anzeigepflicht.

§ 2.

Als unmittelbar auf das Bier einwirkendes Druckmittel darf nur flüssige Kohlensäure oder reine filtrierte Luft verwendet werden.

Die Ämter (Stadtmagistrate) sind ermächtigt, auch andere geeignete Druckmittel widerruflich zu gestatten.

Die Anwendung von Bierpumpen, welche das Bier unmittelbar aus dem Faß saugen, sowie die Anwendung von Spritzvorrichtungen beim Füllen der Gläser ist verboten.

§ 3.

Die für die Aufnahme des Biers bestimmten Leitungsröhren müssen vom Faß bis zum Zapfhahn einen durchweg gleichmäßigen inneren Durchmesser von mindestens einem Zentimeter haben und aus reinem, nicht mehr als ein Prozent Blei enthaltendem Zinn hergestellt sein. Zu kurzen Verbindungsstücken sind auch Röhren aus gut verzinnem Messing, Kupfer, Bronze oder derartigen Legierungen zulässig. Aus solchen Metallen können auch die zur vorübergehenden Aufnahme von Bier bestimmten Behälter hergestellt werden, wenn die inneren Flächen derselben gut verzinnt sind, und das dazu verwendete Zinn nicht mehr als ein Prozent Blei enthält.

§ 4.

Zapfhähne jeder Art müssen aus Metall massiv hergestellt, glatt durchbohrt, im Innern stark verzinnt, und so

eingerrichtet sein, daß man sie von vorn mit einer Reinigungsbürste durchstoßen kann. Die Einschaltung einer Glasröhre zwischen Faß und Hahn ist zulässig.

Die lösbaren Verbindungen der Bierleitungsrohren sind durch innen verzinnte Verschraubungen herzustellen. — Gummimuffen oder Gummischläuche sind als Verbindungsmittel unzulässig.

Der sogenannte Stöcher (das von dem Spundaußfaß bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr) darf nur aus gut verzinnem Kupfer oder Messing bestehen. Er soll unten mit Schrägschnitt ganz geöffnet sein oder muß zwecks Kontrolle der Reinhaltung und Verzinnung, unten sowie auch oben geöffnet werden können.

§ 5.

Ein Kontroll-Rohrstück ist in jeder Bier-Rohrleitung anzubringen. Dasselbe soll in einem geradlinigen Teile der Leitung und, soweit möglich, annähernd in der Mitte derselben angebracht sein. Es ist so einzurichten, daß an den Verbindungen Plomben anzubringen sind und die jederzeitige Herausnahme aus der Leitung durch die mit der Kontrolle beauftragten Personen ohne Schwierigkeit möglich ist.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Amtes (Stadtmagistrats) von der Anbringung eines Kontrollrohres abgesehen werden, wenn die Leitung so beschaffen ist, daß jederzeit eine innere Untersuchung derselben ohne Schwierigkeit vorgenommen werden kann. In der Regel darf das Kontrollstück in solchen Leitungen fehlen, deren Länge nicht mehr als ein Meter beträgt, wenn dieses ganze Leitungsrohr zum Zwecke der Untersuchung losgeschraubt werden kann.

§ 6.

Die Leitungsrohren für Kohlensäure und für Druckluft dürfen aus Zinn und anderen dazu geeigneten

Metallen hergestellt sein. Auch starke Schläuche aus reinem Gummi können dazu verwendet werden.

§ 7.

Die Kohlen säure gas behälter sowie die Druckluftbehälter sollen einen innern Druck von $1\frac{1}{2}$ Atmosphären sicher aufnehmen. Dieselben sind vor der Ingebrauchnahme mit dem doppelten zulässigen Betriebsdruck zu prüfen. Eine Bescheinigung hierüber ist der nach § 1 zu erstattenden Anzeige beizufügen.

Die Druckprobe ist mindestens alle 5 Jahre zu wiederholen. Die Prüfung hat sich auch auf die Zuverlässigkeit von Manometer und Sicherheitsventil zu erstrecken. Die Ämter (Stadtmagistrate) können im einzelnen Fall die vorzeitige Vornahme einer Prüfung anordnen.

Die Prüfung ist von den vom Amte (Stadtmagistrat) hierfür bestellten Personen vorzunehmen.

Über jede Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, in welcher die Bezeichnung des Behälters (§ 8 Ziffer 5) zu vermerken ist.

§ 8.

An jedem Gas- oder Luftbehälter sollen sich folgende Ausrüstungsteile befinden:

1. ein Abbläshahn an der tiefsten Stelle,
2. eine Reinigungsöffnung von Handgröße, dicht über dem Boden,
3. ein Manometer mit einer roten Marke des höchsten zulässigen Druckes,
4. ein Sicherheitsventil, welches bei $1\frac{1}{2}$ Atm. Druck abblasen muß. Dasselbe ist mit einem Gehäuse derart zu versehen, daß eine unbefugte Änderung daran nicht vorgenommen werden kann. Die lichte Durchgangsweite des Ventils soll mindestens 10 mm sein.

An dem Sicherheitsventil und an dem Manometer dürfen sich keine Hähne oder sonstige Abstellvorrichtungen befinden,

5. ein dauerhaftes Schild mit dem Namen des Lieferanten, einer Nummer und dem höchsten zulässigen Druck ($1\frac{1}{2}$ Atm.),
6. ein Kontrollmanometerstutzen mit dem deutschen Normal-Flansch für das Manometer des prüfenden Beamten oder Sachverständigen.

Dieser Stutzen kann mit dem Apparat zweckentsprechend fest verbunden oder bei demselben in Verwahrung gehalten werden.

§ 9.

An allen Bierdruckvorrichtungen ist zur Verhinderung des Eintretens von Bier in die Kohlensäuregasleitung oder Luftleitung am Spundausfluß (Faszhahn) ein Rückschlagventil anzubringen.

§ 10.

Die einzelnen Teile der Bierdruckvorrichtungen, insbesondere die Bierleitungsröhre, Stoßer und Zapfhähne jeder Art (auch die Luftfilter § 14) müssen stets vollkommen rein gehalten werden.

Über die vorgenommenen Reinigungen ist von dem Inhaber der Bierschankevorrichtung ein Verzeichnis zu führen, aus welchem die Tage, an welchen die Reinigung vorgenommen, und der Name desjenigen, welcher sie vorgenommen hat, zu ersehen ist.

Die Reinigung sowie die ganze Einrichtung der Bierdruckvorrichtungen und Leitungen wird durch die vom Amte (Magistrate der Städte I. Klasse) hierfür bestellten oder hiermit beauftragten Personen kontrolliert. Den diese Kontrolle ausübenden Personen sind bei den Revisionen die Bescheinigungen über die erfolgten Druckproben (§§ 7 und 13)

vorzulegen. Ferner ist ihnen auf Verlangen das über die vorgenommenen Reinigungen geführte Verzeichnis vorzuzeigen. Das Ergebnis jeder Revision ist in das von dem Inhaber der Bierschankvorrichtung zu beschaffende und stets in ordnungsmäßigem Stand zu haltende Revisionsbuch einzutragen. Form und Inhalt des Revisionsbuches werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt.

Die von den kontrollierenden Personen angebrachten Plomben dürfen nur von diesen wieder entfernt werden.

Die Art der Reinigung bleibt dem Besitzer der Bierschankanlage oder dem Geschäftsleiter derselben überlassen.

II. Besondere Bestimmungen für Bierdruckvorrichtungen mittelst flüssiger Kohlensäure.

§ 11.

Die Behälter für flüssige Kohlensäure (Kohlensäureflaschen) dürfen nicht in unmittelbarer Nähe eines geheizten Ofens aufgestellt werden.

Es dürfen nur solche gefüllte Kohlensäure-Behälter in Gebrauch genommen werden, die innerhalb der letzten 3 Jahre mit einem Druck von 250 Atm. geprüft sind und einen dauerhaft angebrachten Vermerk tragen, der den Eigentümer, die laufende Nummer, das Leergewicht einschließlich Ventil und Schutzkappe, die zulässige Füllung in Kilogramm und den Tag der letzten Druckprobe angibt.

§ 12.

Zwischen der Kohlensäureflasche und dem Faß ist ein Gasbehälter (§§ 7 und 8) von mindestens 100 Liter Inhalt einzuschalten, wenn die Kohlensäureflasche nicht mit einem Druckverminderungsapparat ausgerüstet ist.

§ 13.

Die Druckverminderungsapparate müssen mit einem Manometer und einem Sicherheitsventil versehen sein, auf welche die Bestimmungen des § 8 Ziffer 3, 4 und 6 Anwendung finden.

Das Sicherheitsventil und das Manometer des Druckverminderungsapparats sind alle 5 Jahre auf ihren richtigen Gang durch die unter § 7 gedachten, vom Amte (Stadt-
magistrate) bestellten Personen zu prüfen. Über die Prüfung ist eine Bescheinigung auszufertigen.

III. Besondere Bestimmungen für Bierleitungen mit Luftdruck.

§ 14.

Die als Druckmittel zu verwendende Luft ist aus dem Freien und zwar von einem Orte aus zu nehmen, der seiner Lage und Bestimmung nach keine Verunreinigung der Luft befürchten läßt.

Vor ihrem Eintritt in den Luftbehälter muß die Luft durch eine sicher wirkende Filtriereinrichtung geleitet werden, die mit Salicyl-Baumwolle oder einem andern als geeignet anerkannten Filterstoff versehen ist. Dieselbe muß sich stets in einem tadellosen Zustande befinden und mindestens allwöchentlich erneuert werden.

Die im Freien befindliche Eintrittsöffnung des Luftsaugrohrs ist mit Sieb und Gehäuse gegen das Eindringen von Staub und atmosphärische Niederschläge zu schützen. Sie muß mindestens 3 m über dem Erdboden angebracht sein.

§ 15.

Zwischen der Luftpumpe und dem Druckluftbehälter muß sich ein Ölfänger in der Luftdruckleitung befinden.

Derselbe muß geeignet sein, das Eindringen von Pumpenschmieröl in den Luftdruckbehälter zu verhindern.

IV. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 16.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1905 in Kraft.

Ausnahmen von denselben können die Ämter und Magistrate der Städte I. Klasse bei bereits vorhandenen Bierdruckeinrichtungen bis zum 1. Juni 1906 gestatten, falls keine erhebliche Bedenken gesundheitlicher Art entgegenstehen.

§ 17.

Für die Überwachung der Bierdruckvorrichtungen und Leitungen werden Gebühren nicht erhoben. Nur wenn Sachverständige zugezogen werden müssen, haben die Unternehmer die den Behörden hierdurch erwachsenden Kosten zu erstatten.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* geahndet. Daneben ist die Behörde (Amt, Stadtmagistrat) befugt, den Gebrauch unvorschriftsmäßiger Bierschankvorrichtungen sowie Teile derselben zu untersagen.

Oldenburg, den 16. Mai 1905.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Beidler.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 9. Juli 1905.) 43. Stück.

Inhalt:

- N^o 87. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, vom 1. Mai 1905, betreffend das Erlöschen der Genehmigung der Kleinbahn Dohlt—Westerstede.
- N^o 88. Verordnung vom 5. Juli 1905, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogtums.

N^o 87.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, betreffend das Erlöschen der Genehmigung der Kleinbahn Dohlt—Westerstede.

Oldenburg, den 1. Mai 1905.

Nachdem die Kleinbahn Dohlt—Westerstede infolge des Baus der Staatsbahn Dohlt—Grabstede beseitigt ist und die Gemeinde Westerstede auf die ihr für diese Kleinbahn am 24. Juni 1904 erteilte Genehmigung Verzicht geleistet hat, wird die genannte Genehmigung hierdurch für erloschen erklärt.

Oldenburg, den 1. Mai 1905.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

R. Weber.



N^o. 88.

Verordnung, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogtums.

Wilhelmshaven, den 5. Juli 1905.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen mit Rücksicht auf die demnächstige Einberufung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Neuwahl der Abgeordneten zum ordentlichen Landtage des Großherzogtums ist vorzunehmen.

§ 2.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, und die Regierungen in Eutin und Birkenfeld haben die zur Ausführung dieser Wahl weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben zu Wilhelmshaven an Bord Unserer Dampf-Yacht Lenzahn, den 5. Juli 1905.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Zeidler.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 2. August 1905.) 44. Stück.

Inhalt:

- N^o 89. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juli 1905, betreffend die Zollgebührenordnung.
- N^o 90. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juli 1905, betreffend die Abänderung des Privatlagerregulativs und des Weinlagerregulativs.
- N^o 91. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juli 1905, betreffend Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und andern gewerblichen Zwecken.

N^o 89.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Zollgebührenordnung.

Oldenburg, den 29. Juli 1905.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 28. Juni 1905 den Erlaß der anliegenden Zollgebührenordnung mit Wirksamkeit vom 1. August 1905 ab sowie die Aufhebung der Bestimmungen über die auf Grund des § 10 des Vereinszollgesetzes für Rechnung des Reichs zu erhebenden Gebühren sowie über die an Zollbeamte für außergewöhnliche Dienstleistungen auf Kosten des Reichs zu gewährenden be-



sonderen Vergütungen vom 4. Juli 1889 (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 29 Seite 143) beschlossen.

Zugleich wird im Höchsten Auftrage bestimmt, daß vom 1. August 1905 ab die Zollgebührenordnung auch auf außerordentliche zollamtliche Dienstleistungen derjenigen Beamten analog angewendet werde, deren Dienstbezüge die Zollgemeinschaft nicht erstattet.

Die Ministerialbekanntmachung vom 21. September 1889, betreffend die Erhebung von Gebühren im Zollverkehr u. s. w. (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 29 Seite 141), wird aufgehoben.

Oldenburg, den 29. Juli 1905.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

K. Weber.

Zollgebührenordnung.

(B. G. D.)

I. Einleitung.

§ 1.

Im Zollverkehre dürfen für Amtshandlungen, die an den Amtsstellen innerhalb der im § 133 des Vereinszollgesetzes vorgeschriebenen oder der von der Direktivbehörde festgesetzten Dienststunden (ordentliche Dienststunden) ausgeführt sind, in der Regel weder Gebühren erhoben noch den Beamten besondere Vergütungen auf Rechnung des Reichs gezahlt werden. Den Amtsstellen sind die öffentlichen Niederlagen sowie die allgemein — wenn auch nur für einzelne Warengattungen — zollamtlich erlaubten Bösch- und Ladeplätze innerhalb und außerhalb der Häfen gleichzuachten.

II. Gebühren.

1. Allgemeine Vorschrift.

§ 2.

Im Zollverkehre sind Gebühren zu erheben, wenn es sich um eine Entschädigung für den Aufwand an Beamtenkräften handelt, der verursacht wird durch die Verabsäumung einer dem Beteiligten obliegenden Verpflichtung oder durch die Gestattung einer Ausnahme von den Vorschriften des Vereinszollgesetzes, des Zolltarifgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere durch Gewährung von Erleichterungen oder Vergünstigungen in der Zollbehandlung (§§ 3 bis 6).

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Vornahme der Amtshandlung beantragt hat oder, falls die Amtshandlung zur Sicherung des Zollaufkommens von der Zollbehörde angeordnet ist, wem als Schiffsführer, Warenführer oder dergleichen das Verfügungsrecht über die Ware u. s. w. zusteht.

2. Gebührenpflichtige Amtshandlungen im einzelnen.

a. Abfertigungen.

§ 3.

Gebühren sind insbesondere zu erheben für Zollabfertigungen einschließlich der bei Umladungen, Zuladungen, Leichterungen, Verschlußverletzungen u. s. w. unterwegs stattfindenden Amtshandlungen, die außerhalb der Amtsstelle oder der ordentlichen Dienststunden vorgenommen werden.

Gebührenfrei bleiben:

- a. die Abfertigung von Reisenden, die keine zum Handel bestimmten Waren mit sich führen, beim Grenz-Eingangsamte;
- b. die Abfertigung des mit der Eisenbahn angekommenen Reisegepäckes (§ 19 Abs. 5 des Eisenbahn-Zoll-regulativs);

- c. die Abfertigung der mit der Eisenbahn angekommenen, ohne Umladung sofort unter Wagenverschluß weitergehenden Frachtgüter beim Grenz-Eingangsamte;
- d. die Schiffsleichterungen auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen, insoweit nicht die Leichterung durch ein Verschulden des Schiffsführers notwendig geworden ist;
- e. die Abfertigungen, deren Vornahme an der Amtsstelle oder innerhalb der ordentlichen Dienststunden nicht ausführbar oder aus dienstlichen Rücksichten unzumuthbar ist und die nur aus diesem Grunde außerhalb der Amtsstelle oder der ordentlichen Dienststunden vorgenommen werden;
- f. die Abfertigungen in den den Kaiserlichen Marine-Verpflegungsämtern bewilligten Teilungslagern, soweit nicht Privatpersonen zur Tragung der Kosten verpflichtet sind.

b. Bewachungen.

§ 4.

Gebühren sind ferner zu erheben:

- a. für die amtliche Bewachung eines unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagers, auch wenn die Öffnung nur erfolgt, um Waren ein- oder auszulagern, eine eigentliche Arbeit im Lager aber damit nicht verbunden wird;
- b. für die auf Antrag der Beteiligten stattfindende oder zur Sicherung des Zollaufkommens von der Zollbehörde angeordnete amtliche Bewachung von Schiffen, Wagen oder Gütern, insbesondere auch, wenn die Bewachung bei Unterbrechung der Abfertigungen während der Mittagspause notwendig geworden ist.

Gebührenfrei bleiben:

- a. die Bewachungen von Privatlagern, wenn die Öff-

nung nur zum Zwecke der Revision der Lager, insbesondere zum Zwecke der amtlichen Bestandsaufnahmen erfolgt;

- b. die Bewachungen der in öffentlichen Niederlagen (Lagerhäusern) befindlichen Teilungslager, sofern die Bewachungen durch die Niederlage-Aufsichtsbeamten erfolgen und ein besonderer Aufwand an Beamtenkräften hierdurch nicht entsteht;
- c. die Bewachungen von Wein-Teilungslagern innerhalb der ordentlichen Dienststunden, wenn die Öffnung nur erfolgt, um Wein ein- oder auszulagern, eine eigentliche Arbeit im Lager aber damit nicht verbunden wird;
- d. die Bewachungen entlöschter Waren, die nur erfolgen, weil es nicht ausführbar oder aus dienstlichen Rücksichten un Zweckmäßig ist, die Waren sofort weiter abzufertigen oder in amtlich verschlossene Räume zu verbringen.

Die oberste Landesfinanzbehörde kann außerdem jedem Inhaber eines Wein-Teilungslagers für jährlich bis zu 30 Arbeitstagen, insoweit die Bewachung des Lagers an einem Arbeitstage nicht über 8 Stunden dauert und innerhalb der ordentlichen Dienststunden stattfindet, Gebührenfreiheit bewilligen. Als Arbeitstag wird — auch bei kürzerer als achtstündiger Dauer der Arbeitszeit — ein jeder Tag angesehen, an dem im Lager gearbeitet wird. Sind zur Bewachung des Lagers gleichzeitig mehrere Beamte erforderlich, so ist für jeden von ihnen ein besonderer Arbeitstag anzusetzen.

c. Begleitungen.

§ 5.

Gebühren sind ferner zu erheben für die auf Antrag der Beteiligten stattfindende oder zur Sicherung des Zoll-



aufkommens von der Zollbehörde angeordnete amtliche Begleitung von Schiffen, Wagen oder Gütern.

Gebührenfrei bleiben:

- a. die Begleitungen ein- oder ausgehender Warensendungen zwischen der Zollgrenze oder dem Ansageposten und dem Grenz-Ein- oder Ausgangsamte;
 - b. die Schiffsbegleitungen auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen, insoweit nicht die Fahrt ohne zwingenden Grund vom Schiffsführer verzögert oder unterbrochen wird;
 - c. die Schiffsbegleitungen auf den zum Zollgebiete gehörigen Teilen der Unterelbe und der Unterweser nach Maßgabe der Zollregulative für die Unterelbe und die Unterweser;
 - d. die Warenbegleitungen zwischen Amtsstellen desselben Ortes, insoweit die Begleitungen
 1. innerhalb der ordentlichen Dienststunden stattfinden und an gebührenfreie Abfertigungen sich unmittelbar anschließen oder ihnen unmittelbar vorausgehen;
 2. nur aus dienstlichen Rücksichten außerhalb der ordentlichen Dienststunden oder nicht unmittelbar nach oder vor gebührenfreien Abfertigungen vorgenommen werden.
- d. Überwachung der Gewerbsanstalten.

§ 6.

Für Amtshandlungen in Gewerbsanstalten, in denen unter Zollkontrolle stehende Waren verarbeitet oder bearbeitet werden, sind Gebühren zu erheben, insoweit es sich nicht um Revisionen, Bestandsaufnahmen, Gerätevermessungen und ähnliche Handlungen zu Revisionszwecken handelt.

3. Erlass der Gebühren.

§ 7.

Für Amtshandlungen, die wegen dringender Gefahr

oder infolge von Unglücksfällen notwendig geworden sind, ohne daß hierbei den Schiffsführer, Warenführer oder einen sonst Beteiligten ein Verschulden trifft, kann die oberste Landesfinanzbehörde aus Billigkeitsrücksichten Gebührenfreiheit bewilligen.

4. Gebührenbetrag.

a. Einfache Gebühren.

1. Für Amtshandlungen am Standort u. s. w.
§ 8.

Die Gebühren betragen bei Amtshandlungen am Standort oder in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometer von demselben oder, falls den Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirk, und zwar

- a. für die Bewachung eines Wein-Teilungslagers
 1. innerhalb der ordentlichen Dienststunden, sofern nicht nach § 4 Gebührenfreiheit besteht, für jeden Arbeitstag von nicht über 8 Stunden 2,50 *M.*,
 2. für jede — wenn auch nur angefangene — Stunde der längeren Dauer der Arbeitszeit oder der außerhalb der ordentlichen Dienststunden stattfindenden Bewachung 0,60 *M.*;
- b. für alle sonstigen Amtshandlungen für jede — wenn auch nur angefangene — Stunde
für Aufseher und Beamte gleichen oder niedrigeren Ranges 0,60 *M.*,
für Beamte höheren Ranges 1,00 *M.*

Die Gebühren unter a 2 und b sind nach der Gesamtdauer der auf die Erledigung des Dienstauftrags verwendeten Zeit zu berechnen. Haben für denselben Zahlungspflichtigen mehrere Amtshandlungen an einem Tage stattgefunden, so ist die Dauer jeder zeitlich von einer anderen getrennten Amtshandlung für sich auf volle Stunden abzurunden. Die Abrundung erfolgt nur einmal, wenn die Amtshandlungen des nämlichen Beamten in den Zeitraum einer Stunde zusammenfallen.

Bei Amtshandlungen, die außerhalb der Amtsstelle oder an der Amtsstelle, jedoch nicht unmittelbar vor oder nach den ordentlichen Dienststunden vorgenommen werden, ist die zur Zurücklegung des Weges zum Orte der Amtshandlung und des Rückwegs erforderliche Zeit mitanzusetzen. Als Anfangspunkt des Weges gilt bei Amtshandlungen außerhalb der Amtsstelle die Amtsstelle, bei Amtshandlungen an der Amtsstelle die Wohnung des Beamten. In letzterem Falle kann das Hauptamt anordnen, daß die zur Zurücklegung des Weges erforderliche Zeit unabhängig von ihrer tatsächlichen Dauer für jeden Standort einheitlich nach einem Durchschnittssatz anzusetzen ist.

b. Für Amtshandlungen außerhalb des Standorts u. s. w.

§ 9.

Bei Amtshandlungen außerhalb des Standorts in einer Entfernung von zwei Kilometer und mehr von demselben oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Amtshandlungen außerhalb dieses Bezirks betragen die Gebühren:

- a. für die Begleitung unter Zollkontrolle stehender Schiffe, Wagen oder Güter, einschließlich der zur Rückreise nach dem Standort erforderlichen Zeit, für jeden — wenn auch nur angefangenen — Zeitraum von 6 Stunden 1,50 *M.*;
- b. für alle sonstigen Amtshandlungen ebensoviel wie die im §. 8 Abs. 1 unter b festgesetzten Gebühren, mindestens aber ebensoviel wie die den Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Vergütungen für Dienstreisen ausmachen.

5. Doppelte Gebühren.

§ 10.

Wird die Vornahme einer Amtshandlung ohne zwingenden Grund vom Schiffsführer, Warenführer oder son-

stigen Beteiligten verzögert oder unterbrochen, so kann die Amtsstelle für die Zeit der Verzögerung oder Unterbrechung den Gebührensatz verdoppeln oder bei gebührenfreien Amtshandlungen Gebühren nach diesem erhöhten Satze erheben.

6. Gebühren für mehrere Beamte und Bestimmung des Gebührensatzes.

§ 11.

Sind bei Amtshandlungen mehrere Beamte gleichzeitig tätig oder werden mehrere Beamte nacheinander verwendet, so sind die Gebühren für jeden von ihnen zu erheben.

In Fällen des §. 8 Abs. 1 unter b und §. 9 unter b sind die Gebührensätze anzuwenden, welche dem Range des Beamten entsprechen, der die Amtshandlung ausgeführt hat. Sind jedoch zu Amtshandlungen, die für gewöhnlich von Aufsehern oder Beamten gleichen oder niedrigeren Ranges ausgeführt werden, Beamte höheren Ranges verwendet worden, so sind die Gebühren nach den Sätzen für erstere zu erheben.

§ 12.

Werden gebührenpflichtige Bewachungen von Wein-Teilungslagern für mehrere Zahlungspflichtige durch einen Beamten gleichzeitig vorgenommen, so sind die Gebühren nur einmal in Ansatz zu bringen.

7. Fahrgelder und andere Ausgaben.

§ 13.

Erwachsen der Zollverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fahrgeldern oder anderen besonderen Entschädigungen, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fahrgelder für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

8. Teilnahme an den Mahlzeiten bei Schiffsbegleitungen.

§ 14.

Bei Schiffsbegleitungen ist der Schiffsführer verpflichtet, die Beamten an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich teilnehmen zu lassen.

9. Festsetzung und Einziehung der Gebühren.

§ 15.

Die Amtsstelle, welche die Beamten abgeordnet hat, hat die zu erhebenden Gebühren festzusetzen und vom Zahlungspflichtigen einzuziehen. Sie hat außerdem vor der Abordnung der Beamten, soweit erforderlich und zugänglich, den Zahlungspflichtigen auf seine Verpflichtung zur Gebührenentrichtung sowie bei Schiffsbegleitungen den Schiffsführer auf seine Verpflichtung zur unentgeltlichen Beköstigung der Begleitungsbeamten aufmerksam zu machen. Den Beamten, welche den Dienst ausführen, ist die Einziehung der Gebühren nicht gestattet.

10. Verwaltungskostenbeiträge.

§ 16.

Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so kann die oberste Landesfinanzbehörde anordnen, daß die beteiligten Gewerbetreibenden an Stelle der Einzelgebühren für jeden Beamten einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen haben. Dieser ist für Beamte, deren Dienstbezüge (anrechnungsfähiges Durchschnittsgehalt u. s. w. der von ihnen verwalteten Stellen) von der Zollgemeinschaft erstattet werden, nach der Höhe der Beträge zu bemessen, welche nach dem maßgebenden Zollverwaltungskosten-Etat der Zollgemeinschaft für Beamte der betreffenden Klasse auf die Zolleinnahmen angerechnet werden. Für andere Beamte ist der Beitrag nach der Höhe des von Beamten der betreffenden Klasse durch-

schnittlich bezogenen Dienstinkommens zuzüglich 15 Prozent der darin enthaltenen pensionsfähigen Beträge zu bemessen.

Wird von dem Gewerbetreibenden nicht die volle Diensttätigkeit der ständig bewilligten Beamten in Anspruch genommen und liegt die Möglichkeit vor, die Beamten anderweit dienstlich zu verwenden, so kann der Verwaltungs-kostenbeitrag auf einen angemessenen Teil des vollen Betrags beschränkt werden.

Die Gewerbetreibenden haben, falls sie die Tätigkeit der Beamten nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, dies dem Hauptamt anzuzeigen. Die Verwaltungskostenbeiträge sind alsdann noch bis zur anderweiten Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Monaten, vom Beginne des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiterzuzahlen.

Werden von den Beamten, für welche Verwaltungskostenbeiträge entrichtet werden, auf Antrag Amtshandlungen über die allgemeinen oder unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse besonders festgesetzten Dienststunden hinaus oder sonst außerhalb der Dienststunden ausgeführt, so sind für die betreffende Zeit Einzelgebühren nach §§ 8 ff. zu entrichten.

11. Verrechnung der Gebühren und Verwaltungs-kostenbeiträge.

§ 17.

Die gemäß §§ 2 bis 16 erhobenen Gebühren und Verwaltungskostenbeiträge fließen in die Reichskasse und sind in den Reichsteuerübersichten bei den Zöllen unter der außerordentlichen Einnahme nachzuweisen, wenn die Kosten der Amtshandlungen durch Vergütung der Dienstbezüge der Beamten (anrechnungsfähiges Durchschnittsgehalt u. s. w. der von ihnen verwalteten Stellen) oder durch Vergütung der wirklich gezahlten Ausgabebeträge von der Zollgemeinschaft erstattet werden.

III. Vergütungen.

1. Allgemeine Vorschrift.

§ 18.

Für außergewöhnliche Dienstleistungen im Zollverkehre dürfen den ausführenden Beamten, falls deren Dienstbezüge (§ 17) von der Zollgemeinschaft zu erstatten sind, für Rechnung des Reichs besondere Vergütungen gewährt werden. Die Gewährung einer Vergütung ist nicht davon abhängig, ob und in welcher Höhe für die Dienstleistung Gebühren erhoben werden.

Als außergewöhnliche Dienstleistungen sind anzusehen:

- a. gebührenpflichtige Amtshandlungen an der Amtsstelle;
- b. Amtshandlungen außerhalb der Amtsstelle, aber am Standorte oder in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometer von demselben oder im Dienstbezirk,

insoweit die Gesamtdauer der Diensttätigkeit des Beamten an Werktagen die Dauer des gewöhnlichen Tagesdienstes, an Sonn- oder Feiertagen die ordentlichen Dienststunden (§ 1) überschritten hat;

- c. Amtshandlungen außerhalb des Standortes in einer Entfernung von zwei Kilometer und mehr von demselben oder außerhalb des Dienstbezirkes.

Als gewöhnlicher Tagesdienst ist, insoweit nicht die ordentlichen Dienststunden mehr betragen, allgemein der Zeitraum von 8 Stunden anzunehmen. Bei der Ermittlung der Gesamtdauer der Diensttätigkeit des Beamten an einem Tage ist als gewöhnlicher Tagesdienst bzw. als ordentliche Dienststunden die Dauer des von ihm etwa ausgeführten Begleitungsdienstes mit anzusetzen, auch wenn für diesen nach § 19 Abs. 2 Vergütungen gewährt werden.

2. Vergütungsbetrag.

§ 19.

Die Vergütungen betragen in den Fällen des § 18

Abf. 2 unter a und b für jede — wenn auch nur angefangene — Stunde der außergewöhnlichen Dienstleistungen für Aufseher und Beamte gleichen oder niedrigeren Ranges 0,60 *M.*,

für Beamte höheren Ranges 1,00 *M.*

Die zur Zurücklegung des Weges zum Orte der außergewöhnlichen Dienstleistung und des Rückwegs erforderliche Zeit ist nach Maßgabe des § 8 Abf. 3 mitanzusetzen. Die hiernach zu gewährende Vergütung darf den Betrag des Tagegeldes nicht übersteigen, das dem Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen bei Dienstreisen von der Dauer der außergewöhnlichen Dienstleistungen zusteht. Haben mehrere Dienstleistungen an einem Tage stattgefunden, so ist die Dauer jeder zeitlich von einer anderen getrennten Dienstleistung für sich auf volle Stunden abzurunden. Die Abrundung erfolgt nur einmal, wenn die Dienstleistungen in den Zeitraum einer Stunde zusammenfallen.

Für die Begleitung von Schiffen, Wagen oder Gütern betragen die Vergütungen, wenn die Abwesenheit vom Standorte gedauert hat

bis zu 2 Stunden — *M.*,

über 2 bis zu 4 Stunden 1,00 „ „

„ 4 „ „ 6 „ 1,50 „ „

„ 6 „ „ 8 „ 2,00 „ „

„ 8 „ „ 10 „ 2,50 „ „

„ 10 „ „ 12 „ 3,00 „ „

„ 12 Stunden ebensoviel wie das dem Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen bei Dienstreisen von gleicher Dauer zustehende Tagegeld ausmacht.

Übersteigt die hiernach zu gewährende Vergütung den Betrag der Gebühren, die für die Begleitung zu erheben sind oder die zu erheben sein würden, wenn die Begleitung gebührenpflichtig wäre, so ist sie auf diesen Betrag, und falls letzterer den Betrag des Tagegeldes übersteigt, das dem Beamten nach

den landesrechtlichen Bestimmungen bei Dienstreisen von der Dauer der durch den Begleitungsdiensft verursachten Abwesenheit vom Standorte zusteht, auf den Betrag dieses Tagegeldes herabzusetzen.

In allen anderen Fällen des § 18 Abs. 2 unter c betragen die Vergütungen ebensoviel wie die dem Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Vergütungen für Dienstreisen ausmachen; die etwa darunter fallenden Fahrgelder — nicht auch die etwaigen Entschädigungen für Zu- und Abgang — kommen in Wegfall, wenn für die angemessene Beförderung des Beamten Sorge getragen ist.

3. Fahrgelder.

§ 20.

In Fällen außergewöhnlicher Dienstleistungen können den im § 18 Abs. 1 bezeichneten Beamten, auch wenn sie die im § 19 bezeichneten Vergütungen nicht beziehen, die ihnen erwachsenen baren Auslagen an Fahrgeldern auf Rechnung des Reichs erstattet werden, wenn die Benutzung von Beförderungsmitteln entweder allgemein oder im einzelnen Falle vom Hauptamte genehmigt ist oder aus dienstlichen Rücksichten geboten war und die Beamten neben oder in ihrem ständigen Dienst Einkommen nicht eine Pauschvergütung für Dienstreisen oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen.

4. Hilfsbeamte.

§ 21.

Sind die im § 18 Abs. 1 bezeichneten Beamten nur für bestimmte außergewöhnliche Dienstleistungen angenommen (Hilfsbeamte), so erhalten sie die in den §§ 19 und 20 genannten Vergütungen neben dem ihnen ausgesetzten Tagegelde. An die Stelle der Vergütungen nach § 19 Abs. 3 tritt hierbei der Betrag des den Hilfsbeamten ausgesetzten

Tagegeldes. Der Betrag des Tagegeldes und der Vergütungen, abgesehen von der Erstattung der aufgewendeten Fahrgelder, darf jedoch 5 *M.* für den Kalendertag nicht übersteigen.

5. Berechnung der Vergütungen.

§ 22.

Die gemäß §§ 18 bis 21 auf Rechnung des Reichs gezahlten Beträge können der Zollgemeinschaft als Zollverwaltungskosten angerechnet werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 23.

Auf die Überwachung der Denaturierung von ausländischem Salze finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung; hinsichtlich der Gebührenerhebung verbleibt es dieserhalb bei Artikel 6 der Übereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867.

N^o. 90.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Abänderung des Privatlagerregulativs und des Weinlagerregulativs.

Oldenburg, den 29. Juli 1905.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1905 beschlossen, daß der Schlußsatz des § 9 des Privatlagerregulativs (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 28 Seite 181) und die Absätze 4 bis 8 des § 5 des Weinlagerregulativs (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 28 Seite 213) durch folgende Vorschrift ersetzt werden:



„Für die Bewachung der Lager während ihrer Offenhaltung sind Gebühren nach Maßgabe der Zollgebührenordnung zu entrichten.“

Oldenburg, den 29. Juli 1905.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

R. Weber.

N^o. 91.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und andern gewerblichen Zwecken.

Oldenburg, den 29. Juli 1905.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1905 beschlossen:

Der Absatz 2 der Ziffer 5 A c der Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und andern gewerblichen Zwecken vom 26. November 1896 (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 31 Seite 257 flg.) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Für die Bewachung der Anstalt und für die Vornahme der zollamtlichen Abfertigungen sind Gebühren nach Maßgabe der Zollgebührenordnung zu entrichten.“

Oldenburg, den 29. Juli 1905.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

R. Weber.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 4. August 1905.) 45. Stück.

Inhalt:

- N^o 92. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1905, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.
 N^o 93. Verordnung vom 18. Juli 1905, betreffend eine Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Oldenburg und Eversten.
 N^o 94. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Juli 1905, betreffend Festsetzung des Ausgleichszolls bei der Einfuhr von Zucker argentinischer Herkunft.

N^o 92.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Oldenburg, den 10. Juli 1905.

§ 1.

Nachdem der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, mit der Maßgabe beschlossen hat, daß davon die internationalen Verabredungen über diesen Gegenstand nicht berührt werden, werden dieselben mit Höchster Genehmigung auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, für das Herzogtum Oldenburg erlassen und vom 1. Oktober 1905 an in Kraft gesetzt.

Zugleich werden von diesem Tage an die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Dezember 1893,



betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, und die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Juli 1898, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 31. Dezember 1893, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, aufgehoben.

§ 2.

In Anwendung der gedachten „Bestimmungen“ sind zu verstehen unter dem Ausdruck:

Landespolizeibehörde: das Staatsministerium, Departement des Innern;

Polizeibehörden: die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse;

Ortspolizeibehörden: die Gemeindevorstände.

Oldenburg, den 10. Juli 1905.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Zeidler.

Bestimmungen,

betreffend

den Verkehr mit Sprengstoffen.

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs und des unter militärischer Begleitung stattfindenden Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Rauffahrteischiffen —,



2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebs von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

- a) die in dem Heere und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
- b) die für Feuerwaffen bestimmten Zündhütchen und Zündspiegel, die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen,
- c) Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagierenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandteile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:
 - a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
 - b) Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),

- e) Sprenggelatine [ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, mit oder ohne kohlen sauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden) oder neutral reagierenden Salpeterarten],
 - d) Rohmasse für rauchloses Pulver, bestehend aus einem innigen Gemenge von Nitroglycerin und feuchter Nitrozellulose, dessen Wassergehalt mindestens 30 Prozent und dessen Nitroglyceringehalt höchstens 28 Prozent beträgt,
 - e) Gelatinedynamit [ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlen sauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden)],
 - f) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);
3. Nitrozellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepresste, nicht gelatinierte), insbesondere Schießbaumwolle und Kolloidiumwolle, sowie Gemische von Nitrozellulose mit neutral reagierenden Salpeterarten;
 4. Feuerwerkskörper, sofern sie nicht pikrinsaure Salze enthalten, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);
 5. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie

die Aufbewahrung und Veräußerung derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§ 3.

Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglycerin als solches und in Lösungen;
2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;
4. Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen;
5. Sprengstoffe, welche entweder:
 - a) bei einer Temperatur bis zu + 40 Grad Celsius zur Selbstzersehung neigen, oder
 - b) welche enthalten:
 - aa) chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (§ 2 Nr. 4)], oder
 - bb) pikrinsaure Salze, oder
 - cc) Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§ 2 Nr. 4)], oder
 - dd) Schwefelkupfer;
6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;
7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandteile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümme-

zung, Verschiebung der Scheidewände oder Öffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4.

Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts den Frachtschein zur Visierung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtscheine beigelegten Lieferscheine zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5.

Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 61) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zum Besitze von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6.

Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Jugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die

zum Transporte von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatiniertes Nitrozellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Pakete (Blechbehälter) bis zu höchstens 2¹/₂ Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschukstoffe geschüttet werden.

Die im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen ebenso, wie die nach § 2 Ziffer 5 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung der letzteren auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf, nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Die Patronen sind in den Paketen und diese in den sie umschließenden Behältern fest zu verpacken. Bei nitroglycerinhaltigen Sprengstoffen sind die Patronen in den Paketen mittels Wellpappe so zu verpacken, daß die Patronen schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden, und die Pakete in die sie umschließenden Behälter so fest einzusetzen, daß sie sich nicht gegeneinander verschieben können. Für die Ausfuhr bestimmte Sprengstoffe werden von der Vorschrift der Benutzung von Wellpappe bei der Verpackung nicht betroffen.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrozellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Rohmasse für rauchloses Pulver (§ 2 Ziffer 2d) darf lose versandt werden. Sie muß jedoch vor der Verpackung in einer Tonne oder Kiste (Abs. 1) in einem Beutel aus Kautschukstoff dicht verschnürt werden.

Sprengstoffe jeder Art, einschließlich der geladenen Geschosse, dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnüren versehen sein. Auf Gewehr- und Geschützpatronen findet diese Bestimmung keine Anwendung, doch dürfen die geladenen Geschosse von Geschützpatronen Zündungen nicht tragen. Geladene Geschosse und die geladenen Geschosse von Geschützpatronen müssen einen sicheren Abschluß der Sprengladung besitzen. Es ist untersagt, Zündungen, Zündschnüre oder Patronen für Feuerwaffen mit anderen Sprengstoffen in dieselben Behälter zu verpacken.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrozellulose und Salpeter, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprengelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle u. s. w. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen. Die zur Verpackung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Kisten sind an zwei gegenüberliegenden Schmalseiten mit zuverlässigen Handgriffen oder Handleisten zu versehen; bei Fässern und Tonnen sind solche Handgriffe nur insoweit erforderlich, als nicht durch tief

eingelassene Böden und Deckel eine feste Handhabe gegeben ist. Für die Ausfuhr in das Ausland bestimmte Behälter werden hiervon nicht betroffen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Bündungen (§ 2 Ziffer 4) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung. Für Versendungsstücke von geladenen Geschossen und Geschützpatronen darf das Höchstgewicht 150 Kilogramm nicht übersteigen. Für Behälter mit einem Geschos oder mit einer Geschützpatrone kommt diese Gewichtsgrenze in Wegfall.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7.

Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nötigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8.

Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.



Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Das Verladen nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe auf Fuhrwerke und das Abladen von solchen darf nur an Rampen oder gleichwertigen Einrichtungen unter Benutzung von weichen Unterlagen stattfinden. Das Auf- und Abladen darf nur von zuverlässigen unterrichteten Personen und unter Aufsicht erfolgen.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9.

Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10.

Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 3 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziffer 4), oder mit Patronen für Feuerwaffen zusammen verladen werden.

§ 11.

Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß

die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenlasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Materiale zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräker) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuhe bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

Beim Verladen der Sprengstoffe auf Fuhrwerke und beim Abladen von solchen müssen die Zugtiere ausgespannt sein.

§ 12.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter untereinander innehalten.

§ 14.

Bei jedem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter

von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfswalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die

Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluss gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 11 Absatz 3 und 4, § 12, § 13 Absatz 1 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§ 18.

Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer tunlichst schnellig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19.

Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.



III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20.

Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportiert, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmegestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21.

Die §§ 7 bis 10, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dichtschließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluss gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Abs. 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche minde-

stens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Mit Genehmigung der Landes- = Zentral- behörde kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22.

Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierte Leinwand) überspannt sein.

Weder in den so benutzten, noch in den unmittelbar daranstößenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23.

Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passieren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusen-

wärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§ 24.

Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubniß gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern oder kleineren dichtschießenden Originalverpackungen der Fabrikationsstätte von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1 und $2\frac{1}{2}$ Kilogramm abgegeben werden. Diese Behälter und Originalverpackungen müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrikationsstätte und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Die Angabe der Jahreszahl und Nummer auf den Behältern und Sprengpatronen darf auch in chiffrierter Form erfolgen, welche vor der Anwendung der Zentralbehörde zur Genehmigung vorzulegen

ist. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein. Die von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem eine Fabrik betrieben wird, dieser Fabrik erteilte Genehmigung ihrer Nummerchiffren und Billigung ihrer Fabrikbezeichnung hat für den Verkehr mit Erzeugnissen dieser Fabrik im ganzen Reiche Geltung.

In dem gemäß § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25.

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im übrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26.

Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Dies gilt insbesondere auch von solchen Feuerwerkskörpern, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen



oder Eigentum verbunden ist (Kanonenschläge, Frösche, Schwärmer u. dergl.). Dagegen findet diese Vorschrift keine Anwendung auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten. Zündplättchen (Amorces), welche mehr als 7,5 Gramm Sprengmischung (Knallatz) auf 1000 Plättchen enthalten, dürfen als Spielwaren nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27.

Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter u. s. w. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Ver-

waltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter u. s. w. zu anderen Zwecken tunlichst ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28.

Geraten Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29.

Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern oder Zündplättchen — Amorces — (§ 2 Ziffer 4) oder solchen Patronen für Handfeuerwaffen, welche nicht unter § 1 Abs. 2b fallen, Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als 2¹/₂ Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrats unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohr in Verbindung stehenden abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschuß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im

§ 6 Abs. 1 und 2 entsprechen und mit stets festgeschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 30.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als 2¹/₂ Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubnis.

§ 31.

Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 32.

Die Aufbewahrung der im § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 33 gegebenen Vorschriften.

§ 33.

Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebs zur unmittelbaren Ver-

wendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34.

Anderer als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.



Schlußbestimmung.

§ 36.

Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

N^o. 93.

Verordnung, betreffend eine Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Oldenburg und Eversten.

Oldenburg, den 18. Juli 1905.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 3 § 4 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden die nachstehende Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Oldenburg und Eversten.

Von der nordöstlichen Ecke des Marschweges aus überschreitet die Grenzlinie die Gartenstraße in der Richtung auf die südöstliche Ecke der Parzelle 281/9 der Flur III Eversten (Witwe A. Hegeler), folgt dann der Ostgrenze dieses Grundstücks und weiter der Westgrenze der verlän-

gerten Lindenallee und Südwestgrenze der projektierten Platanlage vor der Lindenallee bis zum Nordrande des Eversten Holzes und folgt der Südgrenze der projektierten Straße 194—197 des Bebauungsplanes Blatt 4 der Stadtgemeinde Oldenburg bis zur Parzelle 192 Flur VI Oldenburg (Krongut) und weiter, wie bisher, der Ost- und sodann der Südgrenze dieser Parzelle.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 18. Juli 1905.

(L. S.) **Friedrich August.**

Willich.

Reidler.

N^o. 94.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Festsetzung des Ausgleichszolls bei der Einfuhr von Zucker argentinischer Herkunft.
Oldenburg, den 25. Juli 1905.

Zufolge Beschlusses der durch Artikel 7 des Brüsseler Vertrags über die Behandlung des Zuckers vom 5. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. 1903 S. 7) eingesetzten ständigen Kommission ist unter Aufhebung der vorläufigen Annahme (Bekanntmachung vom 10. September 1903) bei der Einfuhr von Zucker argentinischer Herkunft an Ausgleichszoll festgesetzt für 100 kg raffinierten oder Zucker von 96° Polarisation und mehr 19,90 frs = 15,92 M., für



100 kg nicht raffinierten oder Zucker von weniger als
96° Polarisation 15,05 frs = 12,04 *M.*, für 100 kg
Kandis 10,50 frs = 8,40 *M.*

Oldenburg, den 25. Juli 1905.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

R. Weber.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 9. August 1905.) 46. Stück.

Inhalt:

N^o 95. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. August 1905, betreffend die Bekämpfung der Schweinefleuche, Schweinepest und des Rotlaufs der Schweine.

N^o 95.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Bekämpfung der Schweinefleuche, Schweinepest und des Rotlaufs der Schweine.
Oldenburg, den 1. August 1905.

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichsfanzlers vom 8. September 1898 (R.=G.=Bl. S. 1039), betreffend die Anzeigepflicht für Schweinefleuche, Schweinepest und Rotlauf der Schweine, erläßt im Höchsten Auftrage das Staatsministerium in Gemäßheit des § 19 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 in Verbindung mit § 1 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Schweinefleuche, der Schweinepest und des Rotlaufs der Schweine für das Gebiet des Großherzogtums die nachfolgenden Vorschriften:



§ 1.

Jeder Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweinefeuche, der Schweinepest und des Rotlaufs unter seinem Schweinebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch, soweit nicht im Einzelfalle eine Ausnahme gestattet ist, die Tiere von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Tiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Tierärzte und solche Personen, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, sowie die Fleischbeschauer verpflichtet.

In veterinärpolizeilicher Beziehung sind gleich zu achten die als ansteckender Husten bezeichnete Schweinekrankheit der Schweinefeuche und die Backsteinblattern dem Rotlauf, da sie diesen Krankheiten zuzurechnen und als eine milde Form derselben anzusehen sind.

§ 2.

Die Polizeibehörde hat die kranken und verdächtigen Tiere durch den beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen. Ist der Ausbruch der Schweinefeuche, der Schweinepest oder des Rotlaufs oder der Verdacht einer dieser Seuchen durch den beamteten Tierarzt festgestellt, so hat letzterer

in Abwesenheit eines Vertreters der Polizeibehörde die erforderlichen Anordnungen vorläufig zu treffen. Sie sind dem Besitzer der Schweine oder dem Vertreter schriftlich zu eröffnen. Der Polizeibehörde ist hiervon sofort Anzeige zu machen.

Ist eine der vorstehend genannten Seuchen in einer Ortschaft amtlich festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeigen neuer gleichartiger Seuchenausbrüche in derselben Ortschaft die Schutzmaßregeln ohne Zuziehung des beamteten Tierarztes anordnen. In diesem Falle hat die Polizeibehörde von jedem neuen Ausbruche der Seuche dem beamteten Tierarzte Mitteilung zu machen unter Angabe der Stückzahl des Schweinebestandes und der erkrankten Tiere.

§ 3.

Zur Vermeidung der weiteren Verbreitung der Seuche ist folgendes anzuordnen:

1. Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit einem den Ausbruch der Seuche bezeichnenden Anschlag zu versehen.

Von diesem Anschlag kann bei der schleichenden, ohne Störung des Allgemeinbefindens der Tiere verlaufenden Schweineseuche und bei den Backsteinblattern abgesehen werden.

2. Im Seuchengehöft sind, soweit irgend tunlich, die gesunden Schweine von den kranken und seuchenverdächtigen, welche in den betreffenden Räumlichkeiten verbleiben, sofort abzusondern.
3. Sämtliche Schweine des Seuchengehöfts unterliegen je nach Lage der Verhältnisse der Gehöfts- oder der Stallsperrre.

4. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten, das Seuchengehöft gegen fremde Schweine während der Dauer der Sperrmaßnahmen zu schließen. Bei der schleichenden Form der Schweineseuche können Ausnahmen von der Polizeibehörde unter Bedingungen zugelassen werden, welche eine weitere Verbreitung der Seuche ausschließen.
5. Die Bewachung und Beobachtung der erkrankten und verdächtigen Tiere kann polizeilich angeordnet werden.

§ 4.

Seuchenställe, welche unter Sperre gestellt sind, dürfen ohne Genehmigung der Polizeibehörde nicht von fremden Personen, insbesondere nicht von Händlern und Schlächtern betreten werden.

§ 5.

Die Ausführung der gesunden oder der verdächtigen Schweine sowie solcher Tiere, welche an der schleichenden, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufenden Schweineseuche oder an Backsteinblattern leiden, ist mit Genehmigung der Polizeibehörde zum Zwecke sofortiger Abschachtung statthaft, sofern die Beförderung auf Wagen geschieht, welche dicht schließen und ein Herausfallen tierischer Auswurfstoffe nicht ermöglichen. Eine Berührung mit anderen Schweinen darf auf dem Transporte nicht stattfinden.

Die Erlaubnis muß die Angabe des Schlachtortes, wohin die Tiere ausgeführt werden sollen, enthalten. Der Erlaubnisschein ist der Polizeibehörde, welche ihn ausfertigt hat, unverzüglich wieder einzusenden, nachdem der zuständige Fleischbeschauer die Schlachtung auf demselben

bescheinigt hat. Die Polizeibehörde des Schlachtortes ist von der erteilten Ausfuhr-Erlaubnis sofort in Kenntnis zu setzen.

§ 6.

Seuchenfranke Schweine, sofern sie nicht an der schleichenden, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufenden Schweineseuche oder an Backsteinblattern leiden, dürfen nur auf dem Seuchengehöfte geschlachtet werden. Alle auf dem Seuchengehöft zur Schlachtung gelangenden Schweine mit Einschluß der gesunden und der zur Verwendung im eigenen Haushalte bestimmten Tiere unterliegen dem Beschauzwange, auch in bezug auf Trichinen.

§ 7.

Wird eine der Seuchen in Treibherden oder bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transporte befinden, so ist die Weiterbeförderung der Tiere zu verbieten und die Absperrung anzuordnen. Im übrigen gelten, soweit zutreffend, die Vorschriften dieser Bekanntmachung.

Ist die Absperrung einer auf dem Transport befindlichen seuchenfranken Schweineherde nicht ausführbar, so kann die Rückbeförderung der Tiere nach dem Wohnorte des Besitzers auf dicht schließenden Wagen (§ 5) angeordnet werden. Die für den Wohnort zuständige Polizeibehörde ist ohne Verzug zu benachrichtigen.

§ 8.

Die Seuche gilt als erloschen, wenn in dem gesperrten Gehöft oder Stall sämtliche Schweine gefallen oder geschlachtet, oder wenn nach der Genesung des letzten Tieres von der Rotlaufseuche 8 Tage, von der Schweine-

seuche oder Schweinepest 20 Tage verflossen, und wenn ferner die erforderlichen Desinfektionsarbeiten nach Anordnung des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Überwachung durchgeführt sind.

§ 9.

Die Räume, in welchen seuchekranke Schweine gestanden, und die Stallgeräte sind mit heißer Sodalauge oder mit heißem Seifenwasser zu reinigen und darauf dick mit Kalkmilch zu übertünchen. Der Dünger der kranken und verdächtigen Tiere ist zu verbrennen oder nach Bestreuung mit Ätzkalk so tief zu vergraben, daß er mit einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist. Wegen des Transports des Düngers gilt die Vorschrift unter § 10.

§ 10.

Die Kadaver der an Schweineseuche, Schweinepest oder Rotlauf gefallenen Schweine sind entweder durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile oder durch tiefes Vergraben zu beseitigen. Beim Vergraben sind abgelegene Plätze, welche von Schweinen nicht betreten werden, auszuwählen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß der Kadaver von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist. Die Kadaver sind mit Kalk zu bestreuen oder mit Teer, Petroleum oder mit Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol) in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Zum Transport der Kadaver dürfen nur völlig dichte Gefäße oder Wagen benutzt werden, welche ein Verschütten von Blut, Kot u. s. w. unmöglich machen. Der Kadaver ist zu bedecken. Nach jedem Gebrauche sind Gefäße, Wagen, Decke u. s. w. zu desinfizieren.

§ 11.

Eber, welche zum Decken fremder Schweine benutzt werden sollen, sind räumlich getrennt von anderen Schweinen zu halten.

Hustende Schweine dürfen nicht zum Eber geführt werden, ebenso dürfen hustende Eber nicht zum Decken benutzt werden.

Der Raum, in welchem die fremden Schweine gedeckt oder vorläufig aufgestellt werden, muß räumlich getrennt von den übrigen Schweineställen und so eingerichtet sein, daß er ordnungsmäßig desinfiziert werden kann. Derselbe muß wenigstens zweimal in der Woche gründlich gereinigt und desinfiziert werden.

§ 12.

Gewinnt die Schweineseuche, die Schweinepest oder der Rotlauf in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist seitens der Polizeibehörde die Absperrung des Seuchenortes oder einzelner Teile gegen die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Schweinen anzuordnen und die Abhaltung von Schweinemärkten zu verbieten.

§ 13.

Die Vorschriften des § 11 über die Einrichtungen besonderer Stallräume seitens der Deckeber-Besitzer treten drei Monate nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, die übrigen Bestimmungen sofort in Kraft.

Die Ministerialbekanntmachung vom 9. Januar 1899, soweit sie die Bekämpfung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rotlaufs der Schweine zum Gegenstande hat, tritt außer Wirksamkeit.

§ 14.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung und gegen die auf Grund derselben getroffenen behördlichen Anordnungen unterliegen, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafbestimmungen der §§ 65, 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

Oldenburg, den 1. August 1905.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Zeidler.



Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 10. August 1905.) 47. Stück.

Inhalt:

- N^o 96. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. August 1905, betreffend Abänderung der zur Ausführung des Impfgesezes erlassenen Bestimmungen.
- N^o 97. Bekanntmachung vom 2. August 1905, betreffend den Veredelungsverkehr mit Reis, Tapioka und Arrowroot.
- N^o 98. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. August 1905, betreffend Änderung der Grenze des Freibezirks in Brake.

N^o 96.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der zur Ausführung des Impfgesezes erlassenen Bestimmungen.
Oldenburg, den 1. August 1905.

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Impfgesezes vom 8. April 1874 werden die durch Ministerialbekanntmachung vom 5. Juli 1900 erlassenen Verhaltensvorschriften

A. für die Angehörigen der Erstimpflinge,

B. für Wiederimpflinge

wie folgt geändert:

zu A.

1. In § 8 Absatz 1 sind die Worte „ein reiner Schwamm oder“ zu streichen,



2. in § 8 Absatz 1 ist am Schlusse hinter „verwendet werden“ hinzuzufügen: „welche ausschließlich zum Gebrauche für den Impfling bestimmt sein müssen“,
3. in § 9 ist hinter Absatz 2 als neuer Absatz einzufügen:

„Die Pflegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf Wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Die Impflinge dürfen nicht mit anderen Personen gemeinsam gebadet werden; die weitere Benutzung des Wasch- und Badewassers sowie der Abtrockentücher für andere Personen ist zu unterlassen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen“,

4. im § 10 ist am Ende von Absatz 1 hinzuzufügen: „Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen“;

zu B.

In § 4 ist als zweiter Absatz hinzuzufügen:

„Die Pflegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf Wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impf-

stellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impfungen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.“

Oldenburg, den 1. August 1905.

**Staatsministerium,
Departement des Innern.**

In Vertretung:
Ruhstrat.

Zeidler.

N^o. 97.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Veredelungsverkehr mit Reis, Tapioka und Arrowroot.

Oldenburg, den 2. August 1905.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Juni d. J. beschlossen:

Die obersten Landesfinanzbehörden werden ermächtigt, die zollfreie Einfuhr von geschältem Reis, Tapioka und Arrowroot zum Vermahlen sowie von Tapioka zum Vermahlen und Vermischen mit gedörrten und gemahlten Gemüsen des freien Verkehrs unter der Bedingung demnächstiger Wiederausfuhr im Wege des Veredelungsverkehrs unter Anordnung der erforderlichen Überwachungsmaß-

regeln zu gestatten. Die Befugnis zur Erteilung der Bewilligungen kann auf die Zolldirektivbehörden übertragen werden.

Oldenburg, den 2. August 1905.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

R. Weber.

N. 98.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Grenze des Freibezirks in Brake.

Oldenburg, den 4. August 1905.

Im Höchsten Auftrage bringt das Staatsministerium zur allgemeinen Kenntniß, daß infolge eines Beschlusses des Bundesrats des Deutschen Reichs vom 3. November 1904 die Ministerialbekanntmachung vom 20. September 1888, betreffend die Anschließung der bisher außerhalb der Zollgrenze befindlichen Teile der Stadt Brake an das Zollgebiet und die Errichtung eines Freibezirks daselbst (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 28 Seite 429), wie folgt geändert wird:

An die Stelle des 3. Satzes des Absatzes 3 treten nachstehende Bestimmungen:

Von hier geht sie zuerst östlich bis 8 m über die Ostseite des Hafenkanals hinaus, sodann südlich in mehrfach rechtwinklig gebrochener Linie wieder bis zur Neustadtstraße und diese überspringend an deren Südseite bis zum Weserdeiche.

Oldenburg, den 4. August 1905.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Christians.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 29. August 1905.) 48. Stück.

Inhalt:

N^o 99. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. August 1905, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azethlen sowie die Lagerung von Carbid.

N^o 99.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azethlen sowie die Lagerung von Carbid.

Oldenburg, den 16. August 1905.

Nachdem vom Bundesrate beschlossen ist, die Bundesregierungen zu ersuchen, zur Regelung der Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azethlen sowie der Lagerung von Carbid gleichlautende Vorschriften zu erlassen, wird auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden, mit Höchster Genehmigung für das Herzogtum Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer Azethlen herstellen oder verwenden will, hat dies, unbeschadet der Bestimmungen im § 23, spätestens bei der Inbetriebsetzung der Apparate dem Amte, in den Städten I. Klasse dem Stadtmagistrate, anzuzeigen.



Je eine genaue Beschreibung und Schnittzeichnung der Apparate und je eine Anweisung über ihre Behandlung sind dem Amte, in den Städten I. Klasse dem Stadtmagistrate, vorzulegen und im Apparatenraum an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Das Gleiche gilt von einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.

§ 2.

Die Herstellung und Aufbewahrung von Acetylgas darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind; die Gasentwickler und Gasbehälter dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, welche mit leichter Bedachung versehen und von Wohnräumen, von Scheunen oder von Ställen durch eine Brandmauer (öffnungslose massive Mauer) oder einen Abstand von wenigstens 5 Meter getrennt sind. Die Einziehung einer leichten, mit Hilfe schlechter Wärmeleiter hergestellten Zwischendecke ist gestattet.

Im Freien aufgestellte Apparate müssen wenigstens 5 Meter von zum Aufenthalte von Menschen bestimmten Baulichkeiten, von Scheunen und Ställen entfernt sein.

Feststehende Acetylgasentwicklungs-Apparate dürfen nicht im Freien aufgestellt werden, sofern sie nicht nur für den Sommerbetrieb dienen.

§ 3.

Die Apparatenräume (§ 2 Abs. 1) müssen nach außen aufschlagende Türen besitzen, welche entweder unmittelbar ins Freie oder in solche Räume führen, in denen sich kein offenes Feuer befindet und die nicht mit Licht betreten werden; sie müssen hell, geräumig, gut gelüftet und frostfrei sein.

Die Heizung darf nur durch Dampf oder Wasser oder durch andere Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung die Bildung von Funken oder das

Glühendwerden sowie der Zutritt von Acetylen zu offenem Feuer oder hochehitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Von der Feuerstätte für die Heizung müssen die Apparatenräume durch Brandmauern getrennt sein.

§ 4.

Die künstliche Beleuchtung der Apparatenräume darf nur von außen erfolgen. Sie ist vor einem dicht schließenden Fenster, das nicht geöffnet werden kann, wenn möglich in einer türfreien Wand anzubringen. Befindet sich in derselben Wand mit diesem Fenster eine Tür oder ein zu öffnendes Fenster, so ist elektrisches Glühlicht in doppelten, durch ein Drahtnetz geschützten Birnen mit Außenschaltung und guter Isolierung der Leitung anzuwenden. Wird zur Beleuchtung Acetylen verwendet, so muß daneben eine andere, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Beleuchtung betriebsbereit vorhanden sein.

§ 5.

Die Apparatenräume dürfen für andere Zwecke nicht verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten dieser Räume mit Licht sowie das Rauchen in ihnen ist verboten. Diese Verbote sind an den Türen deutlich sichtbar zu machen.

§ 6.

Die Entlüftung der Apparatenräume hat durch genügend weite, im höchsten Punkte dieser Räume aufzusetzende Rohre zu geschehen. Die Entlüftungsröhre der Räume sind bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 7.

Die Apparate müssen in allen Teilen so hergestellt sein, daß sie gegen Formveränderung und Durchrosten widerstandsfähig sind und dauernd gasdicht bleiben.

§ 8.

In den Apparaten und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein. Die Verwendung von Messing ist zulässig.

§ 9.

Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß sie entweder eine vollständige Entlüftung gestatten, oder das Entweichen des Gasluftgemisches in ausreichendem Maße ermöglichen. Sie müssen ferner so eingerichtet sein, daß ein Überdruck von mehr als einer halben Atmosphäre und im Entwickler eine Erhitzung über 100 Grad Celsius ausgeschlossen bleibt, sofern nicht für fabrikmäßige Betriebe in der Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung etwas anderes bestimmt ist. Ferner müssen Vorrichtungen zur Entfernung von Verunreinigungen (Phosphorwasserstoff, Ammoniak und dergleichen) vorhanden sein.

Das Zurücktreten von Gas aus dem Gasbehälter in den Entwickler muß durch einen Wasserabschluß verhindert sein.

§ 10.

Die Leitungen müssen bis zu einem Überdrucke von $\frac{1}{10}$ Atmosphäre vollkommen dicht und im übrigen unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie die Steinkohlengasleitungen gelegt sein.

§ 11.

Der Gasbehälter muß mit einem Abzugsrohre versehen sein, welches das Abströmen des sich nachentwickelnden Gases gestattet, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist.

Dieses Abzugsrohr muß von mindestens gleicher Weite wie das Gaszuführungsrohr sein und ist bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 12.

Die Überwachung und Bedienung der Apparate darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

§ 13.

Die bei der Herstellung von Azetylen verbleibenden Carbidrückstände müssen in gefahrloser Weise entfernt werden.

§ 14.

Die Aufbewahrung von Calciumcarbid und anderen durch Wasser zersetzbaren Carbiden darf nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen, welche gegen den Zutritt von Wasser unter allen Umständen geschützt sind, erfolgen.

Eine etwaige Heizung darf nur durch Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Azetylens zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Geöffnete Carbidgefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

Die Anwendung von Entlötungsapparaten zum Öffnen verlöteter Büchsen ist verboten.

Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten.“

§ 15.

Im Apparatenraume selbst dürfen nicht mehr als 500 Kilogramm Carbid aufbewahrt werden.

§ 16.

Die Vorschriften der §§ 4, 5 finden auch auf Carbidlager entsprechende Anwendung.



§ 17.

Mengen von mehr als 1000 Kilogramm Carbid dürfen nur in Räumen gelagert werden, die von anderen Räumen durch massive, mindestens 30 Zentimeter überragende Brandmauern oder massive öfFnungslose Gewölbe getrennt sind.

Die Brandmauer darf durch feuerfeste Türen durchbrochen und durch eine Wellblechwand ersetzt werden, wenn der Abstand bis zum nächsten Gebäude mindestens 5 Meter beträgt. Eine Brandmauer ist nicht erforderlich, wenn der Abstand mindestens 10 Meter beträgt.

Die Türen müssen nach außen aufschlagen. Die Mitlagerung leicht brennbarer oder explosiver Gegenstände ist verboten.

§ 18.

Die Lagerung von Carbid im Freien ist in den im § 14 Absatz 1 vorgeschriebenen, wasserdicht verschlossenen Gefäßen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstände von mindestens 4 Meter mit einem Zaune oder Drahtgitter zu versehen. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren Gegenständen frei zu halten.

Das Carbid ist auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 Zentimeter vorhanden ist.

Das Carbid ist durch ein Schutzdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

Der Lagerplatz muß an jedem Zugange mit einer leicht sichtbaren Warnungstafel versehen sein, welche die Aufschrift trägt: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten.“

§ 19.

Denjenigen, welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung Azetylenentwicklungsapparate bereits in Betrieb genommen haben, kann vom Amte, in den Städten I. Klasse

vom Stadtmagistrate, zur Erfüllung der Vorschriften dieser Bekanntmachung eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung ab bewilligt werden.

§ 20.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

§ 21.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf staatliche wissenschaftliche Institute, soweit sie Äzethlen zu Lehrzwecken herstellen oder verwenden, sowie auf Laboratorien der Staatseisenbahn-Verwaltung;
2. auf bewegliche Apparate bis zu 2 Kilogramm Carbidfüllung, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 8 und § 9 Abs. 1 Satz 2;
3. auf die Lagerung von Carbid in Mengen von weniger als 10 Kilogramm;
4. auf die Lagerung von Carbid in Fabriken, in denen Carbid hergestellt wird.

§ 22.

Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt, in einzelnen Fällen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuzulassen.

§ 23.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem oder flüssigem Äzethlen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem

Azethlen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 61) zu beachten.

§ 24.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Ministerialbekanntmachung vom 7. Februar 1898, betreffend die nichtfabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Azethlen, außer Wirksamkeit.

Oldenburg, den 16. August 1905.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Zeidler.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 19. Oktober 1905.) 49. Stück.

Inhalt:

- N^o 100. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. September 1905, betreffend die der Großherzoglichen Hausfideikommißdirektion auf Grund des Artikels 43 § 1 a des Hausgesetzes für das Großherzogliche Haus vom 1. September 1872 übertragenen Vermögensverwaltungen.
- N^o 101. Verordnung vom 18. Oktober 1905, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.

N^o 100.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die der Großherzoglichen Hausfideikommißdirektion auf Grund des Artikels 43 § 1 a des Hausgesetzes für das Großherzogliche Haus vom 1. September 1872 übertragenen Vermögensverwaltungen.

Oldenburg, den 28. September 1905.

Das Staatsministerium bringt hierdurch im Anschluß an die Ministerialbekanntmachungen vom 17. April 1890 — Gesetzblatt XXIX Seite 216 — und vom 16. Februar 1904 — Gesetzblatt XXXV Seite 54 — zur öffentlichen Kunde, daß der Großherzoglichen Hausfideikommißdirektion auf Grund des Artikels 43 § 1 a des Hausgesetzes für das Großherzogliche Haus vom 1. September



1872 die Verwaltung des in Oldenburg befindlichen Vermögens Seiner Kaiserlichen Hoheit des Prinzen Peter von Oldenburg, jetzt Höchstdessen Erben, übertragen worden ist.

Oldenburg, den 28. September 1905.

Staatsministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses.

Willich.

Zeidler.

№ 101.

Verordnung, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.
Haus Lensahn, den 18. Oktober 1905.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen hierdurch, was folgt:

Die nach Unserer Verordnung vom 5. Juli d. J. neugewählten Abgeordneten zum Landtage des Großherzogtums werden auf Dienstag, den 7. November d. J., in Unsere Residenzstadt Oldenburg berufen, um vormittags 11 Uhr im Landtagsgebäude mit den Verhandlungen zu

beginnen. Die Dauer des Landtags wird bis zum 22. Dezember d. J. bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Haus Lensahn, den 18. Oktober 1905.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Cassebohm.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 27. Oktober 1905.) 50. Stück.

Inhalt:

N^o. 102. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 21. Oktober 1905, betreffend die Meyer'sche Stiftung.

N^o. 102.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend die Meyer'sche Stiftung.

Oldenburg, den 21. Oktober 1905.

Der am 30. April 1893 verstorbene Präsident der Großherzoglichen Zolldirektion Bernhard Heinrich Karl Meyer und dessen am 17. Oktober 1905 verstorbene Schwester Fräulein Bertha Meyer zu Oldenburg haben am 21. November 1883 unter Überreichung eines Kapitals von einhunderttausend Mark eine Stiftung zur Unterstützung hilfsbedürftiger, unverheirateter Töchter verstorbener Zivilstaatsdiener, Geistlicher, Lehrer, Rechtsanwälte und Ärzte errichtet. Dieses Stiftungskapital ist am 26. November 1883 unter dem Namen „Meyersche Stiftung“ seitens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs als selbständiges Stiftungsvermögen mit juristischer Persönlichkeit anerkannt worden.

Die Stiftungsurkunde, deren Bekanntmachung dem Wunsche der Stifter gemäß bisher noch unterblieben ist,



wird nunmehr nach dem Tode der Stifter im nachfolgenden mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Verwaltung und Vertretung der Stiftung der Großherzoglichen Fondskommission mit der Bestimmung übertragen ist, daß die Kommission nach Maßgabe jener Urkunde und im übrigen so zu verfahren hat, wie es für die von Bothsche Stiftung durch die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 7. Juni 1858, betreffend die von Bothsche Stiftung, und vom 5. Februar 1878, betreffend die Verwaltung der von Bothschen Stiftung, vorgeschrieben ist.

Oldenburg, den 21. Oktober 1905.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Beidler.

Stiftungsurkunde.

Wir endesunterschriebenen Geschwister Bernhard Heinrich Karl Meyer, Präsident a. D. der Großherzoglichen Zolldirektion und Bertha Meyer beurkunden hiermittelst, daß wir eine Stiftung für unverheiratete Töchter verstorbener oldenburgischer Zivilstaatsdiener, Geistlicher, Lehrer, Rechtsanwälte und Ärzte, welche den Namen „Meyer'sche Stiftung“ führen, und in der Stadt Oldenburg ihren Wohnsitz haben soll, mit einem Kapitale von Einhunderttausend Reichsmark unter den folgenden näheren Bedingungen errichtet haben:

§ 1.

Die Stiftung soll durch eine vom Großherzoglichen Staatsministerium zu ernennende, aus fünf gewissenhaften, einsichtsvollen Männern bestehende, bei dem Abgange des

einen oder anderen immer wieder zu ergänzende Kommission, die einen unter ihrer speziellen Kontrolle stehenden Rechnungsführer bestellen wird, verwaltet und vertreten werden.

§ 2.

Die Aufkünfte der Stiftung sind nach Vorabzug der Verwaltungskosten zu Pensionen von jährlich mindestens zweihundert Reichsmark an sich darum bewerbende eheliche, unverheiratete, unbescholtene und hilfsbedürftige Töchter verstorbener

1. Großherzoglich Oldenburgischer Zivilstaatsdiener, welche zur Zeit ihres Todes entweder in einem höheren Staatsdienste standen, oder aus solchem Dienste auf Wartegeld oder Ruhegehalt gesetzt waren,
 2. Geistlicher im Herzogtum Oldenburg, desgleichen,
 3. in einer Staats- oder Gemeinde-Schulanstalt des Herzogtums Oldenburg angestellten akademisch gebildeter Lehrer; desgleichen
 4. dem Herzogtum Oldenburg angehöriger Rechtsanwälte und Ärzte
- zu verwenden.

§ 3.

Sobald Mittel zur Bewilligung einer Pension vorhanden sind, hat die Kommission solches unter Angabe der Bedingungen der Verleihung (§ 2) in den Oldenburgischen Anzeigen, den Gutin'schen wöchentlichen Anzeigen und dem Birkenfelder Amtsblatte mit dem Bemerkten bekannt zu machen, daß den Gesuchen die Nachweise der stiftungsmäßigen Qualifikation hinzugefügt sein müssen.

§ 4.

Die Auswahl zwischen den um eine Pension Bittenden, nach § 2 zur Zulassung geeigneten Personen, sowie

die Bestimmung der Größe der Pension steht einzig und allein der Kommission zu, welche dabei unter Erwägung aller Verhältnisse, insbesondere der größeren Dürftigkeit und des höheren Lebensalters nach eigenem gewissenhaften Ermessen verfährt.

Bei Verschiedenheit der Meinungen in der Kommission entscheidet die Mehrheit der Stimmen und bei Stimmengleichheit diejenige des Vorsitzenden.

Beschwerden wider die Beschlüsse der Kommission finden nicht statt.

§ 5.

Denjenigen, welchen eine Pension bewilligt ist, verbleibt dieselbe in der Regel auf Lebenszeit, sie soll jedoch sofort eingezogen werden, wenn die Pensionistin sich verheiratet oder in ihren pekuniären Verhältnissen sich wesentlich verbessert, oder durch Verlust der Unbescholtenheit sich der Wohltat unwürdig macht. Ob der Eintritt des einen oder anderen der beiden letzteren Umstände anzunehmen und deshalb die Pension einzuziehen oder zu beschränken ist, bleibt lediglich dem Ermessen der Kommission überlassen, bei deren Entscheidung es endgültig sein Bewenden behält.

§ 6.

Die Pensionen sind halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli in Oldenburg auszahlend, das Erleben des Zahlungstages bedingt den Anspruch auf die dann fällige Pension.

§ 7.

Die Kommission hat dafür zu sorgen, daß der ursprüngliche Vermögensbestand der Stiftung unverkürzt erhalten werde, und zu dem Ende jedes Kapital, welches irgend wie verloren gehen sollte, vor jeder weiteren Be-

willigung einer Pension aus den Aufkünften der Stiftung zu ergänzen.

§ 8.

Alle zwei Jahre hat die Kommission dem Großherzoglichen Staatsministerium den ungeschmälernten Bestand des Stiftungsvermögens, sowie die gehörige Rechnungsführung unter Anlegung eines Verzeichnisses der Pensionistinnen nachzuweisen.

§ 9.

Transitorische Bestimmung.

Für die Dauer unserer Lebenszeit vorbehalten wir uns den Genuß der Aufkünfte der Stiftung nach Vorabzug der Verwaltungskosten.

Auch vorbehalten wir uns in einer nach Genehmigung unserer Stiftung zu errichtenden letztwilligen Verfügung diejenigen Damen namhaft zu machen, welche nach unserer beider Tode als erste lebenslängliche Pensionistinnen mit den zugleich zu bestimmenden Jahresbeträgen eintreten sollen, auch wenn die für die Zulassung zu der Stiftung vorgeschriebenen Bedingungen (§ 2) bei ihnen nicht zu treffen. — Dagegen sollen die wegen Einziehung beziehentlich Beschränkung der Pensionen geltenden Bestimmungen (§ 5) auch auf sie Anwendung finden.

Oldenburg, den 21. November 1883.

Bernhard Heinrich Karl Meyer,

Präsident a. D. der Großherzoglichen Zolldirektion.

(L. S.)

Bertha Meyer.



Beiblatt

Ordnung Sibenburg

Am 1. November 1871

1. Artikel

Die Sibenburg soll dem Staat gehören und dem Staat zu Nutzen sein.

Die Sibenburg soll dem Staat gehören und dem Staat zu Nutzen sein.

2. Artikel

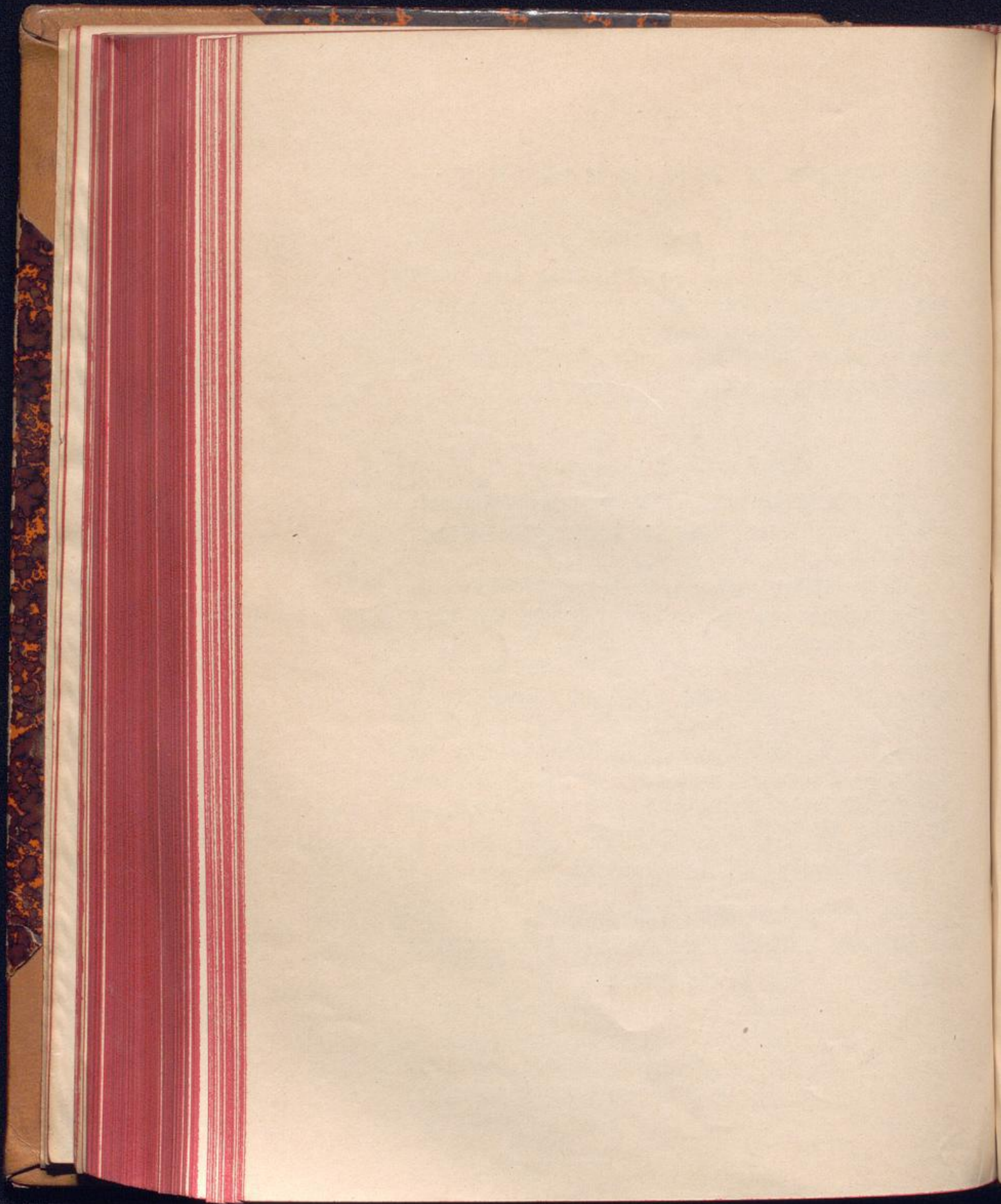
Die Sibenburg soll dem Staat gehören und dem Staat zu Nutzen sein.

Die Sibenburg soll dem Staat gehören und dem Staat zu Nutzen sein.

Die Sibenburg soll dem Staat gehören und dem Staat zu Nutzen sein.

Die Sibenburg soll dem Staat gehören und dem Staat zu Nutzen sein.





Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 4. November 1905.) 51. Stück.

Inhalt:

- N^o 103. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Oktober 1905, betreffend die Prüfungsordnung für Lehrerinnen im Großherzogtum Oldenburg.
- N^o 104. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Oktober 1905, betreffend das Abkommen zwischen Oldenburg und Preußen wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen an Volks-, mittleren und höheren Mädchenschulen, für Sprachlehrerinnen und für Schulvorsteherinnen.

N^o 103.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfungsordnung für Lehrerinnen im Großherzogtum Oldenburg.
Oldenburg, den 18. Oktober 1905.

Nachstehend bringt das Staatsministerium die mit Höchster Genehmigung erlassene Prüfungsordnung für Lehrerinnen im Großherzogtum Oldenburg zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 18. Oktober 1905.

Staatsministerium,
Departement der Kirchen und Schulen.
Kuhstrat.

Christians.



Prüfungsordnung

für
Lehrerinnen im Großherzogtum Oldenburg.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jährlich einmal tritt in Oldenburg eine Prüfungskommission zusammen, zur Abnahme von Prüfungen, durch die erworben werden kann

- A. die Lehrbefähigung
 - I. für Volksschulen,
 - II. für mittlere und höhere Mädchenschulen,
- B. die Berechtigung, Schulen vorzustehen,
- C. die Berechtigung, französischen und englischen Unterricht an Mädchenschulen zu erteilen.

§ 2.

Die Prüfungskommission besteht aus dem vom Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, zu ernennenden Vorsitzenden, den beiden Seminardirektoren in Oldenburg und Wechta, je einem Mitgliede der Lehrkörper der Oldenburger Seminare, aus denen die Bewerberinnen hervorgegangen sind, so vielen sonstigen Lehrern, als dem Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, notwendig erscheinen.

In Religion und Geschichte wird jeder Prüfling von einem Lehrer seines eigenen Bekenntnisses geprüft. Zur Beurteilung der Handarbeiten muß eine sachkundige Lehrerin zugezogen werden. Ist diese nur Fachlehrerin, so hat sie auch nur für dieses Fach eine Stimme.

§ 3.

Der Zeitpunkt des Beginnes der Prüfung wird drei Monate vorher in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt

gemacht. Melden sich mehr als 25 Prüflinge, so ist alsbald eine zweite Prüfung anzusetzen.

II. Prüfung zur Erwerbung der Lehrbefähigung für Volksschulen und für mittlere und höhere Mädchenschulen.

1. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 4.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, die das 19. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Sie müssen entweder dem Großherzogtum Oldenburg entstammen oder wenigstens teilweise in inländischen Anstalten ihre Vorbildung empfangen haben.

§ 5.

Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor dem angedeuteten Zeitpunkte zu erfolgen an das Sekretariat des Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen, unter der bestimmten Angabe, für welche der verschiedenen Prüfungen die Meldung gelten soll (vergl. auch § 29).

Der Meldung sind anzufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebensabriß mit Angabe des vollständigen Namens, des Geburtsortes, des Alters, des Vaters (Name und Beruf), des Bekenntnisses und des Wohnortes der Bewerberin,
2. ein Tauf- oder Geburtschein,
3. Zeugnisse über den Bildungsgang im allgemeinen, über die Vorbereitung zum Lehrfach insbesondere, sowie über etwa schon bestandene oder nicht bestandene Prüfungen,
4. der Nachweis genügender Anleitung und Übung im Klassenunterrichte,

5. ein amtliches Führungszeugnis,
6. ein amtsärztliches Zeugnis über guten Gesundheitszustand.

§ 6.

Die Prüfung ist eine theoretisch-schriftliche und mündliche und eine praktische.

§ 7.

Schriftliche Prüfung.

Die schriftlichen Arbeiten sind unter Abschluß und unter Aufsicht eines vom Vorsitzenden dazu bestimmten Mitgliedes der Prüfungskommission auszuführen.

§ 8.

Sämtliche Bewerberinnen haben einen deutschen Aufsatz anzufertigen und einige Rechenaufgaben zu lösen. Diejenigen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen anstreben, haben Übersetzungen aus dem Deutschen in das Französische und Englische zu machen; nach Wahl der Bewerberinnen können an Stelle der Übersetzungen freie schriftliche Arbeiten von mäßigem Umfange treten (s. § 15, 2 und 3).

§ 9.

Für die schriftlichen Arbeiten werden von den für die einzelnen Fächer bestimmten Prüfern je zwei Aufgaben dem Vorsitzenden zur Auswahl vorgelegt. Für den Aufsatz und die fremdsprachlichen Arbeiten sind die Aufgaben so zu stellen, daß hinlängliche Bekanntschaft mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann. Bei den fremdsprachlichen Arbeiten ist der Gebrauch des Wörterbuches gestattet.

§ 10.

Für die Anfertigung des deutschen Aufsatzes werden 4 Stunden, für die Bearbeitung der Rechenaufgaben und

jeder fremdsprachlichen Aufgabe je 3 Stunden gegeben. Mehr als zwei dieser Arbeiten dürfen nicht an einem Tage angefertigt werden.

§ 11.

Die Bewerberinnen bringen zur Prüfung eine selbstgefertigte Probefchrift mit in deutschen und lateinischen Buchstaben, sowie eine Probezeichnung.

§ 12.

Die praktische Prüfung

besteht in der Ablegung einer Lehrprobe über eine den Bewerberinnen wenigstens 24 Stunden vorher gegebene Aufgabe, in einer Schönschreibübung und dem raschen Entwerfen einer Zeichnung, beides an der Wandtafel. Die Aufgaben für die Lehrproben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden ausgewählt und verteilt. Vor Beginn einer jeden Lehrprobe ist eine „Gliederung“ derselben vorzulegen.

§ 13.

Die mündliche Prüfung

wird, ebenso wie die Lehrprobe, je nach Anordnung des Vorsitzenden vor der ganzen Kommission oder vor Ausschüssen abgelegt, die der Vorsitzende bildet. Kein Ausschuß darf weniger als drei Mitglieder umfassen. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über die Erziehungs- und Unterrichtslehre, sowie über sämtliche pflichtige Lehrgegenstände der höheren Mädchenschule bezw. der Volksschule.

2. Prüfung zur Erwerbung der Lehrbefähigung für Volksschulen.

§ 14.

Wer die Lehrbefähigung für Volksschulen erwerben will, muß folgendes nachweisen:



1. Pädagogik.

Kenntnis der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts, Bekanntschaft mit dem Inhalte einiger der bedeutendsten pädagogischen Werke und mit dem Lebensgange derjenigen Männer, welche auf die Entwicklung des Unterrichts- und Erziehungswesens seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts einen hervorragenden Einfluß geübt haben.

2. Religion.

Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus der Bibelfunde, vornehmlich mit dem Inhalte der bedeutendsten Bücher des Alten und Neuen Testaments, Fähigkeit, biblische Geschichten möglichst im Anschluß an die heilige Schrift oder ein vorgeschriebenes Lehrbuch wiederzugeben. Kenntnis der Haupttatsachen der Kirchengeschichte und des Schauplatzes der heiligen Geschichte, Vertrautheit mit dem Sach- und Wortinhalte des vorgeschriebenen Katechismus, Fähigkeit, Schrifttexte zu dessen Erklärung heranzuziehen, Kirchenlieder aus den verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres und Sprüche frei vorzutragen und zu erklären und an geeigneter Stelle im Religionsunterrichte zu verwenden.

3. Deutsch.

Vertrautheit mit einer Veselehre, mit den Hauptfachen aus der Methodik des Sprachunterrichts, Sicherheit in der Rechtschreibung, klares Verständnis der Wort- und Satzformen, Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Grammatik und der Stilistik.

Außerdem wird neben einer allgemeinen Übersicht über den Entwicklungsgang der deutschen Sprache und der deutschen Literatur Bekanntschaft mit den hervorragendsten deutschen Schriftstellern und einigen ihrer Hauptwerke in Poesie und Prosa, besonders der für die Jugend geeigneten Werke verlangt. Über Stoffe, welche dem Unterrichtsgebiete

der Volksschule angehören, muß die Bewerberin sowohl mündlich wie schriftlich sich zusammenhängend äußern können.

4. Geschichte.

Bekanntheit mit den Haupttatsachen der allgemeinen Geschichte, eingehendere Kenntnis der deutschen Geschichte, besonders seit Ausgang des Mittelalters, und der oldenburgischen Geschichte.

5. Rechnen.

Fertigkeit im Kopfrechnen und im schriftlichen Rechnen mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Dezimalbrüchen, Kenntnis der bürgerlichen Rechnungsarten und der wichtigeren Raumberechnungen. Einsicht in die Methode und Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren darzustellen und zu begründen.

6. Naturkunde.

a) Naturbeschreibung.

Bekanntheit mit der Naturgeschichte der drei Reiche, namentlich mit den hervorstechenden Typen und Familien, sowie mit den Kultur- und Giftpflanzen, vorzugsweise mit denen aus der Heimat. Allgemeine Bekanntheit mit dem Bau der Erdrinde, Kenntnis der zweckmäßigsten Hilfsmittel für den Unterricht.

b) Naturlehre.

Verständnis der wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Kenntnis der Einrichtung und Anwendung der gewöhnlichen physikalischen Apparate; Bekanntheit mit den Grundbegriffen der Chemie.

7. Erdkunde.

Bekanntheit mit den Grundzügen der mathematischen Erdkunde, eingehendere Kenntnis der physikalischen Erdkunde, allgemeine Kenntnis der politischen Erdkunde der fünf Weltteile, nähere Vertrautheit mit derjenigen Europas und ganz



besonders Deutschlands einschließlich seiner Kolonien. Verständniß für die Anwendung der gebräuchlichen Lehrmittel, wie Atlanten, Globen, Tellurien.

8. Gesang und Geigenspiel.

Sicherheit im Singen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Volksliedes. Die Fähigkeit, solche Lieder rein und mit richtigem Takte auf der Geige zu spielen. Bekanntschaft mit der Gesanglehre.

Anm. Auf begründeten Antrag kann die Prüfung im Geigenspiel erlassen werden.

9. Zeichnen, Turnen, weibliche Handarbeiten.

Ein gewisses Maß technischer Fertigkeit, sowie Einsicht in die Methode des Zeichnens, Turnens und der weiblichen Handarbeiten, Bekanntschaft mit den wesentlichsten Lehrmitteln. Die Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten ist durch vorzulegende Proben aus dem Stoffgebiete der Oberklasse zu bekunden.

10. Französische Sprache. (Wahlfrei.)

Richtige Aussprache. Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Grammatik, sowie einige Gewandtheit im Übersetzen leichter prosaischer Schriften.

3. Prüfung zur Erwerbung der Lehrbefähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen.

§ 15.

Wer die Lehrbefähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erwerben will, hat nicht nur die Anforderungen des § 14 zu erfüllen, sondern auch folgendes nachzuweisen:

1. Deutsch.

Sprachrichtigkeit und Gewandtheit in zusammenhängen-

der mündlicher und schriftlicher Darstellung. Übersichtliche Bekanntschaft mit der Literaturgeschichte und der Jugendliteratur, eingehendere Kenntniss einiger der klassischen Meisterwerke. Kenntniss der verschiedenen Redeformen, der Dichtungsarten und der bekanntesten Verzweifen.

2. Französisch.

Richtige Aussprache. Kenntniss der Grammatik und Sicherheit in deren Anwendung, die Fähigkeit, die in höheren Mädchenschulen eingeführten Schriftsteller ohne Vorbereitung zu übersetzen und leichte Stoffe im wesentlichen richtig, sowohl schriftlich wie mündlich darzustellen.

Allgemeine Kenntniss der Literaturgeschichte.

3. Englisch.

Wie im Französischen.

4. Geschichte.

Allgemeine Bekanntschaft mit den Haupttatsachen der Geschichte der Kulturvölker; eingehendere Kenntniss des Entwicklungsganges der deutschen Nation.

§ 16.

Über den gesamtten Verlauf der Prüfung wird ein Bericht aufgenommen, der auch die Urteile über die Leistungen in den einzelnen Gegenständen der mündlichen Prüfung enthält. Als Grade sind anzuwenden: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend.

§ 17.

Die Entscheidung, ob die nachgesuchte Lehrbefähigung zu erteilen ist, hängt von dem Gesamtergebnis der Prüfung ab. Wer aber den Anforderungen in Pädagogik oder Religion oder Deutsch oder Geschichte oder Rechnen nicht genügt hat, kann keine Lehrbefähigung, wer den Anforderungen in den fremden Sprachen nicht genügt hat, kann keine Lehrbefähigung für mittlere oder höhere Mädchenschulen erlangen.

§ 18.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugnis, in welchem nur der Umfang der erworbenen Befähigung für den Unterricht an Volks-, mittleren und höheren Mädchenschulen angegeben wird.

Die für die Einzelleistungen zuerkannten Grade werden auf Ersuchen nur den Schulaufsichtsbehörden mitgeteilt.

Die Gebühren für die Prüfung sowohl für Volksschulen wie für mittlere und höhere Mädchenschulen betragen 20 *M.* Sie sind gleichzeitig mit der Meldung an das Sekretariat des Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen, einzusenden.

§ 19.

Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden.

§ 20.

Solchen, die vor einer staatlichen Prüfungskommission die Prüfung für Volksschulen bestanden haben, ist es gestattet, sich einer Ergänzungsprüfung zu unterziehen, um sich die Lehrbefähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen zu erwerben. Sie haben dann die in § 8 geforderten schriftlichen Arbeiten zu machen und eine mündliche Prüfung nach § 15 abzulegen.

III. Schulvorsteherinnen-Prüfung.

§ 21.

Wer die Befähigung zur Leitung einer mittleren oder höheren Mädchenschule erlangen will, hat sich der Schulvorsteherinnen-Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist bedingt durch Einreichung des Prüfungszeugnisses für Lehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen. Fernere Bedingung für die Zulassung zu dieser Prüfung ist der Nachweis der sittlichen Unbescholtenheit und der körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens 5jährigen

Lehrthätigkeit. Die Lehrerin muß zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

§ 22.

Die Meldung erfolgt an das Sekretariat des Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen, spätestens vier Wochen nach Erlaß der Bekanntmachung in den Oldenburgischen Anzeigen. Der Meldung sind außer den im § 5 erwähnten Zeugnissen diejenigen über die bisherige Thätigkeit beizufügen.

§ 23.

Die Bewerberinnen erhalten von der Prüfungskommission die Aufgabe für einen Aufsatz aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, welchen sie binnen acht Wochen unter Beifügung der Versicherung einzureichen haben, daß keine anderen als die angegebenen Hülfsmittel benutzt seien.

§ 24.

Die mündliche Prüfung hat die Geschichte der Pädagogik, das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber die spezielle Methodik und die Kenntniss der Lehrmittel sowie der Volks- und Jugendschriften zum Gegenstande. Wo das Zeugnis über die Lehrerinnen-Prüfung Lücken in den Kenntnissen anzeigt, oder wo solche während der Prüfung über die methodische Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände ersichtlich werden, geht die Prüfung nochmals auf diese ein. Über die Prüfung ist ein Bericht aufzunehmen wie § 16.

§ 25.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen das Zeugnis, daß sie zur Leitung von mittleren oder höheren Mädchenschulen befähigt sind.



§ 26.

Jede Bewerberin hat ihrer Meldung zur Prüfung eine Gebühr von 20 *M.* anzulegen.

Wer sich gleichzeitig zur Ergänzungsprüfung (§ 20) und zur Schulvorsteherinnenprüfung meldet, hat nur einmal 20 *M.* einzuschicken.

IV. Prüfung für Lehrerinnen der Fremdsprachen.

(Französisch, Englisch.)

§ 27.

Zu der Prüfung für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, aus deren Lebenslauf nebst Zeugnissen sich schließen läßt, daß sie sich die erforderliche allgemeine Bildung angeeignet und sich theoretisch und praktisch auf Erteilung des betreffenden Fachunterrichts vorbereitet haben. Daher ist es unumgängliches Erfordernis, daß die Bewerberinnen nicht nur mit der speziellen Methodik ihres Unterrichts, sondern auch mit den Hauptlehren der Erziehung und der Schulpraxis vertraut sind.

§ 28.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, die das 19. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Sie müssen entweder dem Großherzogtum Oldenburg entstammen oder wenigstens teilweise in inländischen Anstalten ihre Vorbildung empfangen haben.

§ 29.

Die Meldung für die Prüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gemachten Prüfungstermin an das Sekretariat des Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen, einzureichen, und

es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen oder in welcher von beiden sie beabsichtigt wird.

Der Meldung sind die im § 5 bezeichneten Schriftstücke beizufügen.

§ 30.

Die Prüfung ist eine theoretisch-schriftliche und -mündliche und eine praktische.

§ 31.

In der schriftlichen Prüfung haben die Bewerberinnen unter Aufsicht und unter Abschluß anzufertigen:

1. die Übersetzung eines schwierigeren Prosaabschnittes aus der deutschen in diejenige fremde Sprache, für welche eine Lehrbefähigung erstrebt wird;
2. die Übersetzung eines Abschnittes erzählender Prosa aus der betreffenden fremden Sprache in die deutsche.

An Stelle der Übersetzung unter 1 kann nach Wahl der Bewerberin eine freie Arbeit treten.

Für jede der 2, bezw. 4 Arbeiten werden drei Stunden Zeit gewährt. Die Aufgaben stellt der Vorsitzende auf Grund von Vorschlägen der Kommissionsmitglieder. Der Gebrauch des Wörterbuches ist gestattet.

§ 32.

In der mündlichen Prüfung haben die Bewerberinnen nachzuweisen:

1. für diejenige Sprache, in welcher sie eine Lehrbefähigung zu erwerben beabsichtigen: die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt ohne Vorbereitung in gutes Deutsch zu übersetzen, Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache, gute Aussprache und Kenntnis der Gesetze der Aussprache, sichere Kenntnis der Grammatik, übersichtliche Kenntnis der Literaturgeschichte der drei letzten Jahrhunderte und

genauere Bekanntschaft mit einigen hervorragenden Werken, Kenntnis der für die Schullektüre besonders geeigneten Schriftsteller sowie Bekanntschaft mit den Grundbegriffen der Verleslehre;

2. in Pädagogik: Kenntnis der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts und Vertrautheit mit der Methodik des Unterrichts in den beiden, bzw. der einen fremden Sprache;
3. im Deutschen: Vertrautheit mit einer Leselehre, mit den Hauptsachen aus der Methodik des Sprachunterrichts, einige Kenntnis der Hauptwerke der Dichtung, nähere Bekanntschaft mit der Jugendliteratur. Die Bewerberin muß Stoffe, welche dem Unterrichtsgebiete der Volksschule angehören, sowohl mündlich wie schriftlich zusammenhängend darstellen können, mit den Hauptregeln der Rechtschreibung, der Grammatik und der Stilistik vertraut sein und diese sicher und richtig anzuwenden wissen.

§ 33.

In der praktischen Prüfung wird gefordert Ablegung einer Lehrprobe auf dem Gebiete des fremdsprachlichen Unterrichts. Die Unterrichtssprache ist die deutsche. Die Aufgabe, die der Vorsitzende stellt, ist wenigstens 24 Stunden vor Beginn der Lehrprobe der Bewerberin zu übermitteln.

§ 34.

Für den Prüfungsbericht, die Grade, das Zeugnis, die Prüfungsgebühren gelten in sinngemäßer Anwendung die Bestimmungen der §§ 16—19.

Bewerberinnen, die sich für beide Sprachen gemeldet hatten, jedoch nur in einer genügt haben, kann für diese Sprache die Unterrichtsbefähigung zuerkannt werden.

№. 104.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Abkommen zwischen Oldenburg und Preußen wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen an Volks-, mittleren und höheren Mädchenschulen, für Sprachlehrerinnen und für Schulvorsteherinnen.

Oldenburg, den 18. Oktober 1905.

Mit dem Königlich Preussischen Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat das Staatsministerium ein Abkommen dahin getroffen,

daß die vor der Großherzoglichen Prüfungskommission in Oldenburg erworbenen Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen an Volks-, mittleren und höheren Mädchenschulen, für Sprachlehrerinnen und für Schulvorsteherinnen auch im Königreiche Preußen mit der Maßgabe anerkannt werden, daß Bewerberinnen, welche in Oldenburg ein Zeugnis über die Befähigung zur Leitung von mittleren und höheren Mädchenschulen erlangt haben und die Leitung einer vollentwickelten höheren Mädchenschule in Preußen übernehmen wollen, sich noch der wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) zu unterziehen haben, und

daß die im Königreiche Preußen ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen an Volks-, mittleren und höheren Mädchenschulen, für Sprachlehrerinnen und für Schulvorsteherinnen auch im Großherzogtum Oldenburg als gültig anerkannt und ihre Inhaberinnen zum Schuldienste daselbst zugelassen werden.

Oldenburg, den 18. Oktober 1905.

Staatsministerium,

Departement der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Christians.



Handlung der ...
...
...

Die ...
...
...

und ...
...
...

...
...
...

Epilog



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 22. Dezbr. 1905.) 52. Stück.

Inhalt:

- № 105. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. November 1905, betreffend Einzahlung der für Getreide, Hülsenfrüchte u. s. w. gestundeten Zölle, sowie Einzahlung der Zollgefälle für ausländische Waren.
- № 106. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Dezember 1905, betreffend Erhöhung des Brennsteuervergütungssatzes.
- № 107. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 19. Dezember 1905, betreffend Bestellung von Hypotheken für Ablösungskapitalien.
- № 108. Verordnung vom 20. Dezember 1905, betreffend Verlängerung und Vertagung des Landtages.

№ 105.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einzahlung der für Getreide, Hülsenfrüchte u. s. w. gestundeten Zölle, sowie Einzahlung der Zollgefälle für ausländische Waren.

Oldenburg, den 30. November 1905.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 24. November 1905 beschlossen, daß

1. die für Getreide, Hülsenfrüchte, Kaps und Rübsen sowie für die daraus hergestellten Müllerei- und Mälzerei erzeugnisse gestundeten Zölle spätestens am 1. März 1906 einzuzahlen sind,
2. die Zollgefälle für die Mengen ausländischer Waren



der vorbezeichneten Art, welche von der letzten vor dem 1. März 1906 stattfindenden Abrechnung an bis zum Ablaufe des Monats Februar 1906 aus offenen Zollagern (reinen oder gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß für Getreide u. s. w., Getreidemühlenlagern, Mälzereilagern, Ölmühlenlagern und Teilungslagern der Kaiserlichen Marineverpflegungsämter) in den freien Verkehr des Zollgebiets getreten sind, zum 1. März 1906 festzustellen und vom Lagerinhaber binnen 8 Tagen nach Mitteilung des Betrags einzuzahlen sind.

Oldenburg, den 30. November 1905.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

R. Weber.

N. 106.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhöhung des Brennsteuervergütungssatzes.

Oldenburg, den 15. Dezember 1905.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 7. d. M. beschlossen, zu genehmigen, daß der Brennsteuervergütungssatz vom 15. d. M. ab von 6 *M.* auf 8 *M.* für das Hektoliter Alkohol erhöht wird.

Oldenburg, den 15. Dezember 1905.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

R. Weber.



N^o. 107.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Bestellung von Hypotheken für Ablösungskapitalien.

Oldenburg, den 19. Dezember 1905.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w., u. s. w., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Hypotheken, die in Folge einer Ablösung der in das Grundbuch eingetragenen Rechte an Grundstücken bestellt werden, erhalten bei der Eintragung bezüglich der verpflichteten Grundstücke denselben Rang, wie die eingetragenen Rechte, jedoch nur insoweit, als das Ablösungskapital den gesetzlichen Ablösungsfuß nicht übersteigt, oder als ein etwa vereinbarter höherer Ablösungsfuß bei der Eintragung des Rechtes bemerkt ist. Der Vorrang der Hypothek ist im Grundbuch zu vermerken.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben zu Oldenburg, den 19. Dezember 1905.

(L. S.)

Friedrich August.

Kuhstrat.

Christians.



№. 108.

Berordnung, betreffend Verlängerung und Vertagung des Landtages.
Oldenburg, den 20. Dezember 1905.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. s. w.,

verordnen hierdurch was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages wird bis zum 28. Februar 1906 verlängert.

Zugleich wird der Landtag im Einverständnis mit ihm vom 22. d. M. bis zum 16. Januar 1906 vertagt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 20. Dezember 1905.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Cassebohm.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 29. Dezember 1905.) 53. Stück.

Inhalt:

N^o 109. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 27. Dezember 1905, betreffend Abänderung der die Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse betreffenden Gesetze.

N^o 109.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung der die Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse betreffenden Gesetze.
Oldenburg, den 27. Dezember 1905.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz, betreffend die Reorganisation der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse, vom 15. Juni 1861 und die zur Abänderung und Ergänzung desselben erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen finden fernerhin keine Anwendung:



1. auf diejenigen Angestellten, für deren Pflichtversicherungen die Zentralkasse oder eine Landeskasse im Dezember 1905 die Beiträge zu zahlen hat;
2. auf die in dem Pfarramte einer Kirchengemeinde der evangelisch-lutherischen Kirche des Fürstentums Lübeck angestellten Pfarrer, deren Ehe vor 1903 geschlossen ist.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften, welche die von diesen Angestellten genommenen freiwilligen Versicherungen betreffen.

In denjenigen Fällen, in welchen die Beiträge für die Pflichtversicherungen von Angestellten zum Teil aus der Zentralkasse oder einer Landeskasse und zum Teil aus einer anderen öffentlichen Kasse gezahlt werden, bleiben die Pflichtversicherungen nur für diejenigen Portionen in Kraft, für welche die nichtstaatliche Kasse die Beiträge entrichtet; bei der Berechnung sich ergebende Teilportionen sind als volle Portionen weiter zu versichern. Auf das den Witwen dieser Angestellten aus der Staatskasse etwa zu zahlende Witwengeld findet die Vorschrift des § 7 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienst Angestellten, vom 24. Dezember 1902 keine Anwendung.

§ 2.

Soweit die im § 1 genannten Angestellten Witwenpensionen durch Einzahlung eines Kapitals versichert haben, bleiben die bisherigen Bestimmungen über die ihnen zu gewährenden halbjährlichen Rückvergütungen mit der Maßgabe in Kraft, daß die Auszahlung durch die Zentralkasse erfolgt.

§ 3.

Die in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld bestehenden Kontore werden mit dem 1. April 1906 aufgehoben. Von diesem Tage an werden die Geschäfte der

Anstalt in den Fürstentümern in derselben Weise, wie im Herzogtum, von der Direktion und ihrem Hülfspersonal wahrgenommen.

§ 4.

Die Zahlung sämtlicher Pensionen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Beamtenwitwenkasse zu zahlen verpflichtet ist, übernimmt die Staatskasse (§ 5). Nur diejenigen Pensionsbeträge, welche gemäß den bisherigen Vorschriften am 1. Januar 1906 fällig werden, werden noch aus der Beamtenwitwenkasse gezahlt.

§ 5.

Die Pension einer Witwe, welche Witwengeld erhält, wird aus derjenigen staatlichen Kasse gezahlt, welche das Witwengeld zu zahlen hat. Im übrigen wird die Pension aus der Kasse desjenigen Landesteils gezahlt, in welchem die Witwe zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren Wohnsitz hat; wohnt die Witwe an diesem Tage im Auslande, so ist der letzte inländische Wohnsitz maßgebend. Bei mehrfachem Wohnsitz oder wenn ein Wohnsitz nicht vorhanden ist, wird das Erforderliche vom Staatsministerium, Departement der Justiz, bestimmt.

§ 6.

Die Auszahlung der im § 4 bezeichneten Pensionen aus der Staatskasse erfolgt nach dem Ablaufe je eines Kalendervierteljahrs von dem ersten Werktage des folgenden Monats an; soweit die Witwen Witwengeld erhalten, wird die Pension in derselben Weise, wie das Witwengeld gezahlt.

§ 7.

Die Vorschriften des Artikel 26 § 4 des Gesetzes, betreffend die Reorganisation der Witwen-, Waisen- und

Leibrentenkasse, vom 15. Juni 1861 finden auf die vom Staate zu zahlenden Pensionen mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Direktion das Staatsministerium, Departement der Justiz, und an die Stelle des Sicherheitsfonds die Zentralkasse tritt; der Fälligkeitstermin bestimmt sich nach § 6 dieses Gesetzes.

§ 8.

Die Zentralkasse übernimmt zwei Drittel der Kosten der Verwaltung der Anstalt und zahlt als Rabattvergütung 7% der tarifmäßigen Beiträge oder der den tarifmäßig eingezahlten Einschlußkapitalien entsprechenden Beiträge.

Vom Jahre 1907 an soll die Dividende der Beamtenwitwenkasse mindestens 30%, und die Rabatterhöhung nicht mehr als 6% der im Abs. 1 erwähnten Beiträge betragen; einen etwa erforderlich werdenden Dividendenzuschuß hat die Zentralkasse zu leisten.

Der nach Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 1876, betreffend Abänderung des Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1861, Reorganisation der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse betreffend, vom Staate zu zahlende Zuschuß zu den Administrationskosten der Anstalt und zu den Rabattvergütungen im Gesamtbetrage von jährlich 30000 *M.* kommt vom Jahre 1907 an in Wegfall.

Die Kassenbeiträge für die Pflichtversicherungen der im § 1 bezeichneten Angestellten sind im Dezember 1905 zum letzten Mal an die Anstaltskasse zu entrichten.

§ 9.

Vorbehaltlich der Bestimmungen im § 10 wird das gesamte Vermögen der Anstalt dem Staat überwiesen.

§ 10.

Der Anstalt verbleiben das Vermögen der allgemeinen Witwenkasse, der Waisenkasse und der Leibrentenkasse, sowie

als Kassenfonds der Beamtenwitwenkasse diejenigen Beträge, welche rechnungsmäßig für die in der Beamtenwitwenkasse verbleibenden Paare in der Gesamtsumme des Kassenfonds dieser Kasse enthalten sind. Ferner verbleiben der Anstalt der der Beamtenwitwenkasse in ihrem veränderten Bestande zukommende Anteil am Dividendenfonds und diejenigen Beträge, welche für die Zahlung der am 1. Januar 1906 fällig werdenden Pensionen der Beamtenwitwenkasse erforderlich sind.

Als Sicherheitsfonds für die einzelnen Kassen wird ein Teil des Gesamtsicherheitsfonds ausgeschieden; derselbe soll dem Verhältnis entsprechen, in welchem die Summe der zu erhaltenden Kassenfonds zu dem Gesamtwerte der vorhandenen Kassenfonds steht.

Ergeben demnächst die Jahresabschlüsse, daß die Mittel des Sicherheitsfonds den rechnungsmäßig erforderlichen Betrag übersteigen, so sind jedesmal drei Viertel des Überschusses an die Staatskasse abzuführen.

§ 11.

Das im § 9 bezeichnete Vermögen und die im § 10 Abs. 3 erwähnten, für den Staat zu vereinnahmenden Überschüsse werden auf die Zentralkasse und die Landeskassen nach Maßgabe der Belastungen verteilt, welche sich für sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben.

Bei Feststellung der Belastungen der Kassen sind neben den stehenden Paaren lediglich die Pensionen und die im § 2 erwähnten Rückvergütungen zu berücksichtigen.

Soweit bei Feststellung der Belastungen stehende Paare in Betracht kommen, sind der einzelnen Kasse diejenigen Paare in Anrechnung zu bringen, für welche sie im Dezember 1905 die Kassenbeiträge zu zahlen hat.

§ 12.

Das dem Staate beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zu überweisende Anstaltsvermögen soll in seinem Bestande inso-



weit unvermindert erhalten bleiben, als es nicht eine Entschädigung für die Übernahme der im § 2 bezeichneten Verbindlichkeiten und der Pensionen von Witwen solcher Angestellten ist, welche Lehrer an einer Schule der Stadt Oldenburg oder einer höheren kommunalen Lehranstalt oder Kirchenbeamte der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogtums gewesen sind oder welche durch ihr früheres Dienstverhältnis begründete Pflichtversicherungen freiwillig fortgesetzt haben.

§ 13.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, mit denjenigen öffentlichen Kassen, welche nach Artikel 1 § 1 Nr. 4 bis 6 des Gesetzes, betreffend Übernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten zur Beamtenwitwenkasse auf die Staats- und andere Kassen, vom 5. Januar 1891 die Beiträge für die Pflichtversicherungen ihrer Angestellten zu entrichten haben, sowie mit der evangelisch-lutherischen Kirche und der jüdischen Landesgemeinde des Herzogtums Abfindungsverträge mit der Wirkung zu schließen, daß die Angestellten dieser Kassen, sowie die Kirchenbeamten und der Landrabbiner in Bezug auf ihre Pflichtversicherungen aus jedem Verhältnis zur Beamtenwitwenkasse ausscheiden. Das Staatsministerium ist ferner ermächtigt, Pensionen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Beamtenwitwenkasse zu zahlen verpflichtet wird, gegen Entschädigung auf die Staatskasse (§§ 4, 5) zu übernehmen; die Vorschriften des § 6 Satz 1 und des § 7 finden auf die übernommenen Pensionen entsprechende Anwendung. Das zu zahlende Abfindungs- oder Entschädigungskapital ist auf Grund der wissenschaftlichen und geschäftsbetrieblichen Rechnung zu ermitteln.

Freiwillige Versicherungen aller Art, sowie durch solche Versicherungen erworbene Pensions- und Leibrentenberechtigungen können durch Vertrag zwischen der Direktion und

den Versicherern oder den Pensions- und Rentenberechtigten aufgehoben werden. Auf die etwa zu gewährenden Entschädigungen findet die Vorschrift des Abs. 1 Satz 3 Anwendung.

Soweit die Abfindungsverträge (Abs. 1 Satz 1, Abs. 2) eine Verringerung der vom Staate zu zahlenden Rabattvergütungen zur Folge haben, hat die Zentralkasse eine entsprechende, von der Direktion zu ermittelnde Entschädigung in die Beamtenwitwenkasse einzuzahlen.

§ 14.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Staatsministerium getroffen; dasselbe kann die Verwaltung des dem Staate zu überweisenden Teiles des Anstaltsvermögens der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse übertragen; auf diese Verwaltung finden die für die Verwaltung des Anstaltsvermögens erlassenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1906 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 27. Dezember 1905.

(L. S.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Christians.



Das erste Buch ist ein...
das zweite Buch ist ein...
das dritte Buch ist ein...
das vierte Buch ist ein...
das fünfte Buch ist ein...
das sechste Buch ist ein...
das siebte Buch ist ein...
das achte Buch ist ein...
das neunte Buch ist ein...
das zehnte Buch ist ein...

Das erste Buch ist ein...
das zweite Buch ist ein...
das dritte Buch ist ein...
das vierte Buch ist ein...
das fünfte Buch ist ein...
das sechste Buch ist ein...
das siebte Buch ist ein...
das achte Buch ist ein...
das neunte Buch ist ein...
das zehnte Buch ist ein...

Das erste Buch ist ein...
das zweite Buch ist ein...
das dritte Buch ist ein...
das vierte Buch ist ein...
das fünfte Buch ist ein...
das sechste Buch ist ein...
das siebte Buch ist ein...
das achte Buch ist ein...
das neunte Buch ist ein...
das zehnte Buch ist ein...

Friedrich August

Das erste Buch ist ein...
das zweite Buch ist ein...
das dritte Buch ist ein...
das vierte Buch ist ein...
das fünfte Buch ist ein...
das sechste Buch ist ein...
das siebte Buch ist ein...
das achte Buch ist ein...
das neunte Buch ist ein...
das zehnte Buch ist ein...

Das erste Buch ist ein...
das zweite Buch ist ein...
das dritte Buch ist ein...
das vierte Buch ist ein...
das fünfte Buch ist ein...
das sechste Buch ist ein...
das siebte Buch ist ein...
das achte Buch ist ein...
das neunte Buch ist ein...
das zehnte Buch ist ein...



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 31. Dezember 1905.) 54. Stück.

Inhalt:

- N^o 110. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 28. Dezember 1905, betreffend Beaufsichtigung der Logis-, Wasch- und Baderäume sowie der Aborte für die Schiffsmannschaft auf Deutschen Kauffahrteischiffen.
- N^o 111. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 28. Dezember 1905, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen.

N^o 110.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend Beaufsichtigung der Logis-, Wasch- und Baderäume sowie der Aborte für die Schiffsmannschaft auf Deutschen Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 28. Dezember 1905.

Nach § 16 der auf Grund des § 56 Absatz 2 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 vom Bundesrat erlassenen und durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. Juli d. J. veröffentlichten Vorschriften (Reichs-Gesetzblatt Seite 563 ff.) unterliegen die Anlage, Einrichtung und Instandhaltung der Logis-, Wasch- und Baderäume sowie der Aborte für die Schiffsmannschaft in Deutschen Häfen einer regelmäßigen Beaufsichtigung durch



die nach Bestimmung der Landesregierung dafür zuständige Behörde.

Mit Höchster Genehmigung bestimmt das Staatsministerium, daß diese Beaufsichtigung unter Leitung der Großherzoglichen Ämter beziehungsweise Magistrate der Städte erster Klasse durch die Hafenmeister und Hafenaufseher auszuüben ist.

Oldenburg, den 28. Dezember 1905.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Cassebohm.

N^o. 111.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern,
betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 28. Dezember 1905.

Auf Grund des § 56 Absatz 2 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 hat der Bundesrat Vorschriften über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen erlassen, die durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. Juli d. Js. veröffentlicht sind (Reichs-Gesetzblatt Seite 568 ff.).

Zur Ausführung dieser Bekanntmachung wird mit Höchster Genehmigung, soweit erforderlich auf Grund des Artikels 9 § 6 des Organisationsgesetzes vom 5. Dezember 1868, folgendes bestimmt:

- I. Die Geschäfte der Landesbehörde gemäß § 12 Absatz 2 werden dem Staatsministerium, Departement des Innern, gemäß § 5 Absatz 3 und 4, § 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 1 den Großherzoglichen

Ämtern und Magistraten der Städte erster Klasse übertragen.

- II. Als Landesregierung im Sinne des § 15 Schlußabsatz hat das Staatsministerium, Departement des Innern, einzutreten.
- III. Die Ministerialbekanntmachung vom 14. Dezember 1898, betreffend die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hilfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten (Gesetzblatt Seite 223 ff.), und die in den Oldenburgischen Anzeigen veröffentlichte ergänzende Bekanntmachung vom 1. Oktober 1902 treten mit dem 31. Dezember d. J. außer Wirksamkeit. Unberührt bleiben die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 1. April 1889, betreffend Vorschriften über die Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen (Gesetzblatt Seite 80 ff.), soweit sie sich auf die Mitführung der im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen“ und die Mitnahme und Verabreichung von Zitronensaft und die Verpflegung der Mannschaft nach der vorgeschriebenen Speiserolle beziehen, jedoch mit der Maßgabe, daß als solche Speiserolle die in der Neubearbeiteten Ausgabe der oben erwähnten „Anleitung“ aufgestellte und auf der Anlage abgedruckte maßgebend ist.

Die Großherzoglichen Ämter und Magistrate der Städte erster Klasse können für Segelschiffe in einzelnen Fällen gestatten, daß eine geringere als die aus der Vorschrift der Speiserolle sich ergebende Gesamtmenge an Wasser mitgenommen wird, wenn der Schiffer sich verpflichtet, unterwegs in einem bestimmten Hafen Wasser in solcher Menge an Bord zu nehmen, daß täglich für jeden Kopf die vorge-

schriebene Ration verabreicht werden kann, oder wenn auf dem Schiffe ein gutes Abdampfgerät (Destillierapparat) für frisches Wasser vorhanden ist, welches in 24 Stunden soviel trinkbares Wasser liefern kann, als erforderlich ist, um den vorchriftsmäßigen Bedarf für jeden Tag der Reise sicherzustellen.

Oldenburg, den 28. Dezember 1905.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Cassebohm.



244

Bücherverzeichniss	Verlag		Preis	Bemerkungen
	Herausgeber	Ort		
...
...
...
...
...
...
...

Verlag des Herausgebers in Oldenburg
Preis 1 Mark 20 Pfennig
1904



Speise

Wöchentliche Ration.	Tägliche Ration.				Wöchentliche Ration.		
	Brot.	Rindfleisch oder Schweinefleisch	Speck oder Fisch.		Butter, oder Margarine erster Qualität.	Schmalz,	Baumöl
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
(Siehe Spalte 12.)	500 g	375 g	250 g	375 g jedoch nur an 2 Tagen der Woche.	500 g	500 g	0,5 l (Siehe auch die Anmerkung.)

oder 375 g in Dosen präserviertes Fleisch, dasselbe ist nach sechs-wöchentlichem alleinigen Genuß von Salzfleisch an Stelle des gesalzenen Rindfleischs wöchentlich zweimal zu geben.

Ist die Mannschaft über 10 Köpfe stark, so erhält sie zusammen noch eine Extraration an Fleisch oder Fisch.

Anmerkung. Butter oder Margarine ist mindestens auf 6 Monate mit für den Mann 250 g Fleisch oder 125 g Speck für den Tag mehr gegeben. Es ist Pflicht des Schiffers, für guten Proviant und möglichst reines Trink zu sorgen.

rolle.

Wöchentliche Ration.	Wöchentliche Ration.	Tägliche Ration.	Allgemeines.
9.	10.	11.	
Kaffee.	Thee.	Wasser.	
150 g bezw. 225 g roher oder 120 bezw. 180 g gebrannter Kaffee (siehe Spalte 12).	30 g	6 l (eine über 10 Köpfe starke Mann- schaft erhält noch eine Extraktion.)	Außerdem erhält jeder Mann wöchent- lich 250 g Gemüse (Kartoffeln, Sauer- kraut oder sonstige Gemüse) 150 g ge- trocknete Früchte, an hartem Weizen- oder Roggenbrot und Mehl zusammen 4250 g, 250 g Zucker oder Syrup und 0,25 l Essig. Ferner ist (von dem Hei- matshafen ausgehend) für die Mann- schaft Bier mitzunehmen bis zu 50 l für den Mann; wird kein Bier mehr gegeben, so erhält jeder 225 bezw. 180 g Kaffee für die Woche statt 150 bezw. 120 g. Getrocknete Erbsen, Boh- nen, Grütze oder Graupen zur Sätti- gung. Im Hafen wöchentlich mindestens zweimal frischen Proviant, der nicht allein aus frischem Fleisch und frischen Fischen, sondern, wenn tunlich, auch aus frischer pflanzlicher Kost und frischem Brot zu bestehen hat. Drei Wochen nach der Ausreise sind für den Mann täglich 20 g Zitronensaft zu verab- reichen, zweckmäßig in Mischung mit 20 g Zucker, etwas Rum und ungefähr $\frac{4}{10}$ l Wasser.

zunehmen; als Ersatz für Butter können auch, wenn Schmalz und Baumöl fehlen, werden.
wasser, sowie für einen hinlänglichen Vorrat an beiden nach Verhältnis der Reise

Author	Title	Edition	Volume	Page
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]

[Faint text at the bottom of the page, possibly a continuation of the index or a separate section.]

